VKHD
Verband klassischer Homöopathen Deutschlands e.V.

Inhaltsverzeichnis

1.0 Informationen zum VKHD

- **1.1 Wir über uns**
- **1.2 Das Team des VKHD**

2.0 Informationen zur Mitgliedschaft

- **2.1 Vorteile einer Mitgliedschaft**
- **2.2 Serviceleistungen für VKHD-Mitglieder**
- **2.3 Mitgliedschaft und Beitrag**
- **2.4 Verbandsstempel**

3.0 Rechtliche Grundlagen einer Mitgliedschaft

- **3.1 Satzung**
- **3.2 Berufsbeschreibung/Definition der Homöopathie**
- **3.3 Berufsordnung mit integrierten Ethikrichtlinien**

4.0 Aufnahmeantrag mit SEPA-Lastschriftmandat

Gemeinsam stärker in die Zukunft

Es gibt viele Berufsverbände für Heilpraktiker*innen. Aber der VKHD ist der einzige Berufsverband für klassisch homöopathisch therapierende Heilpraktiker*innen in Deutschland und engagiert sich seit mehr als 25 Jahren speziell für deren Interessen. Innerhalb dieser Zeit ist er zu einer starken Gemeinschaft mit rund 1.100 Mitgliedern geworden.

Ihre Interessensvertretung in der Homöopathie und Berufspolitik

Homöopathisch therapierende Heilpraktiker*innen haben in vielerlei Hinsicht andere Bedürfnisse und Voraussetzungen als ihre Berufskolleg*innen in der naturheilkundlichen Praxis. Die Anliegen unserer Mitglieder sind die Richtschnur für unsere Arbeit: So setzen wir uns für eine angemessene Honorierung der therapeutischen Leistungen homöopathisch therapierender Heilpraktiker*innen ein, engagieren uns für den Erhalt homöopathischer Arzneimittel und unterstützen unsere Mitglieder bei Fragen der Praxisgründung und -führung. Dabei liegen uns die Themen Professionalisierung und Qualitätssicherung am Herzen. In der Homöopathie-Praxis bedeutet das, einerseits fachlich fit zu sein, aber auch über das Fachliche hinaus einen vorgegebenen gesetzlichen und angemessenen wirtschaftlichen Rahmen zu beachten und zu gestalten. Auch dabei stehen wir an der Seite unserer Mitglieder.

Dabei liegen uns die Themen Professionalisierung und Qualitätssicherung am Herzen. In der Homöopathie-Praxis bedeutet das, einerseits fachlich fit zu sein, aber auch über das Fachliche hinaus einen vorgegebenen gesetzlichen und angemessenen wirtschaftlichen Rahmen zu beachten und zu gestalten. Auch dabei stehen wir unseren Mitgliedern zur Seite.

Neben der persönlichen Beratung und Unterstützung unserer Mitglieder ist unser vorrangiges und langfristiges Ziel, die klassische Homöopathie als eigenständiges und auch von Heilpraktiker*innen ausgeübtes Therapieverfahren für die Zukunft zu sichern.

Wir informieren und stehen Rede und Antwort

Darüber hinaus sehen wir es als unsere Aufgabe, Öffentlichkeit, Medien und Politik über die Homöopathie und unseren Berufsstand zu informieren. Patient*innen finden deshalb auf unserer Website ausführliche Informationen rund um die Homöopathie. Außerdem steht ihnen unsere Datenbank mit homöopathisch arbeitenden Heilpraktik*innen zur Verfügung. So finden die Patient*innen schnell eine homöopathisch arbeitende Heilpraktiker*in in ihrer Nähe. Auch die Medienvertreter*innen finden bei uns relevantes Material zur Homöopathie. Bei Fragen stehen wir Journalist*innen zudem gerne Rede und Antwort. Mit unserem Wissen und unserer Erfahrung sind wir auch unseren Partner*innen im Gesundheitswesen oder bei Kostenträgern stets willkommene Ansprechpartner*innen.

Teamarbeit wird großgeschrieben

Der VKHD kann auf mancherlei Erfolge zurückschauen und ist ein sehr dynamischer Verband. Was immer wir leisten, ob unmittelbar für unsere Mitglieder oder auf öffentlichem oder politischem Felde, wird von innen hergetragen. Die gesamte Verbandsarbeit steht und fällt mit der Dynamik unseres engagierten Teams.

Der VKHD: Aktiv für seine Mitglieder

Einige engagierte Heilpraktiker*innen gründeten 1997 den Verband mit dem Ziel, die berufsspezifischen Interessen von Homöopath*innen zu wahren, zu vertreten und zu fördern sowie die Ausübung der klassischen Homöopathie durch Heilpraktiker*innen auch in Zukunft zu sichern. Anliegen, die auch heute noch unverändert unsere Arbeit prägen. So präsentiert sich der VKHD mehr als 25 Jahre nach der Gründung als starker Heilpraktikerverband voller Dynamik, der in gut gegliederten Arbeitsfeldern aktiv ist – insbesondere für Berufspolitik, Qualitätssicherung, Arzneimittelrecht, Erstattungsfragen, Praxisorganisation und -gründung sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Was uns besonders wichtig ist

Als berufspolitische Interessenvertretung zeigt der VKHD hohes politisches Engagement in den Bereichen Leistungserstattung für die klassisch homöopathische Behandlung durch Heilpraktiker und Erhalt der arzneirechtlichen Grundlagen der Homöopathie. So ist der VKHD Mitbegründer des Anwenderbündnisses zum Erhalt homöopathischer Arzneimittel (AEHA) und war maßgeblich an der Erstellung des „Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie (LVKH) 2011“ beteiligt. Aber auch die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und Grenzen der Homöopathie ist uns ein wichtiges Anliegen. Daher pflegen wir intensive Kontakte zu den Presseorganen und stehen den Medien als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Gemeinsam können wir mehr erreichen

Partnerschaft schreiben wir groß, deshalb befinden wir uns im ständigen Austausch mit dem Deutschen Zentralverein Homöopathischer Ärzte (DZVhÄ), der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Homöopathie (WissHom) sowie anderen Heilpraktiker- und Homöopathie-Organisationen. Für Homöopathie-Schulen und Fortbildungsveranstalter sind wir ein wichtiger Partner. Unser Fortbildungskalender informiert über aktuelle Angebote.

Internationale Vernetzung

Der VKHD engagiert sich nicht nur bundesweit, sondern auch auf europäischer und internationaler Ebene. So ist er Vollmitglied der ANME (Association for Natural Medicine in Europe) sowie des ECCH (Europäischer Zentralrat für Klassische Homöopathen) und darüber hinaus auch im International Council for Homeopathy (ICH).

Das Team des VKHD: Erfahren – leidenschaftlich – engagiert

Ganz egal, welches Anliegen oder welches Problem Sie haben – bei uns finden Sie immer die/den richtigen Ansprechpartner*in. Das Team des VKHD berät und unterstützt Sie in allen Belangen rund um den Beruf der/des homöopathisch arbeitenden Heilpraktiker*in – sei es bei Fragen zur Praxisgründung, zum Praxismanagement, bei Erstattungsproblemen oder in Rechtsangelegenheiten.
Erste Anlaufstelle für Mitglieder, interessierte Kolleg*innen und Patient*innen ist die Geschäftsstelle, die Sie telefonisch von Montag bis Donnerstag zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr und außerhalb dieser Zeiten per E-Mail erreichen.
Sie haben ein Anliegen, das einen der Arbeitsbereiche des Vorstands betrifft? Dann können Sie sich auch per E-Mail direkt an einen der Vorstandskolleg*innen wenden.
Engagierte Verbandsmitglieder ergänzen das Team als Beiräte oder Projektmitarbeiter*innen. Mit ihren besonderen Fachkenntnissen, zum Teil aus dem vorherigen Beruf, tragen sie dazu bei, den VKHD zu einem kompetenten und serviceorientierten Berufsverband zu machen.

Die Geschäftsstelle des VKHD – Service und Beratung ganz unkompliziert

Von Montag bis Donnerstag steht Ihnen das Team unserer Geschäftsstelle von 9.00 bis 13.00 Uhr unter 0731 40 77 22 - 0 zur Verfügung – rufen Sie uns einfach an! Außerhalb unserer Geschäftszeiten erreichen Sie uns per E-Mail.

Andrea Bleichner // Geschäftsführung & Leitung der Geschäftsstelle

Zuständig für Mitgliederbetreuung, Patientenberatung, Verwaltung, Seminare, Anzeigenakquise, Internetauftritt (Webmaster), Design und Druck sowie Marketing
info@vkhd.de / office@vkhd.de

Claudia Sauter-Nolle

Zuständig für Verwaltung, Bestellwesen und Buchhaltung
cs@vkhd.de

1.2 · Das Team des VKHD

Der Vorstand:

Ralf Dissemond
Erster Vorsitzender
Austausch mit Verbänden und Fachgesellschaften // ECCH-Delegierter des VKHD // ECCH – Treasurer // Mitglied im erweiterten Vorstand der ANME

Geboren 1966 in Rheinbach, wohnhaft bis 1996 in Euskirchen. Dort Schulzeit, Berufsausbildungen und verschiedene berufliche Tätigkeiten. Seitdem lebe ich zusammen mit meiner Frau in Bad Münstereifel.

1999 kam ich aufgrund einer eigenen Erkrankung zum ersten Mal in Kontakt mit der Homöopathie. Von 2001-2003 Heilpraktiker-Ausbildung sowie parallel dazu von 2001-2005 Ausbildung in klassischer Homöopathie mit Praxisassistenz. Seit 2004 Praxistätigkeit in Bad Münstereifel. Gleichzeitig Beginn meiner regelmäßigen und intensiven Fortbildung. 2006/2007 zusätzliche Mitarbeit in Praxisgemeinschaften in Köln und Bonn.

Ab 2008 Mitarbeit im VKHD, zunächst als Beirat, dann ab 2009 im Vorstand.

Da die Entwicklungen auf europäischer Ebene einen stetig wachsenden Einfluss, sowohl auf die Ausübung der Homöopathie als auch auf den Beruf des Heilpraktikers haben, ist es für den VKHD wichtig dort als Berufsverband vertreten zu sein. Darüber hinaus engagiere ich mich auf nationaler Ebene für eine gute Zusammenarbeit unter den Heilpraktiker-Verbänden und Fachgesellschaften zur Erhaltung des Heilpraktikerberufes.

Karen Schürmann
Arbeitsbereich Mitglieder-Akquise

Heilpraktikerin seit 2010 in eigener homöopathischer Praxis.

Neben der Arbeit im Verband engagiert sie sich für die Homöopathieforschung als Geschäftsstellenleiterin der gemeinnützigen GmbH Campace, weiterhin im Projekt „Flüchtlinge in Deutschland“ – einem Gemeinschaftsprojekt von HOG und HiA.

Seit März 2023 gehört Karen Schürmann dem VKHD-Vorstand an und konzentriert sich auf die verbandsinterne Arbeit. Sie engagiert sich in Arbeitsgruppen und Projekten, die unsere Mitglieder in ihrer wichtigen Arbeit für die Patienten stärken. Themen, wie interne Kommunikation und Vernetzung liegen ihr und werden – neben der Gewinnung neuer Mitglieder – einen Schwerpunkt ihrer Arbeit bilden.

Carl Classen
Arzneimittelrecht // Ethik und Patientenschutz

Seit 1998 mit wechselnden Aufgaben im VKHD, seit 2003 auch in der Stiftung Homöopathie-Zertifikat (SHZ) engagiert. Heilpraktiker in Karlsruhe und Gründer/Leiter einer Heilpraktiker- und Homöopathie-Schule.

Schwerpunkte der Tätigkeit von Carl Classen sind Patientenschutz und Therapiefreiheit, Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten, Beobachtung des wissenschaftlichen Diskurses sowie ein konstruktives Netzwerken mit anderen Organisationen, derzeit insbesondere in der gemeinsamen Schlichtungs- und Ethik-Kommission und im „Anwenderbündnis zum Erhalt homöopathischer Arzneimittel“ AEHA.

Carl Classen hat die Fähigkeit, sich komplexe Sachverhalte zu erarbeiten, ohne den Blick für das Wesentliche zu verlieren. Augenhöhe, Augenmaß und respektvoll offene Begegnung sind ihm Grundsätze im Miteinander ebenso wie in der so wichtigen politischen Arbeit.

Stefan Reis
Arbeitsbereich Öffentlichkeitsarbeit

Seit Bestehen des Berufsverbands ist Stefan Reis eng mit dem VKHD verbunden. Nachdem sich der Heilpraktiker in den Jahren 1999 bis 2001 im Vorstand des Verbands engagierte, unterstützt er seit April 2019 wieder als Vostand vor allem in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit. Stefan Reis ist von der Stiftung Homöopathie-Zertifikat (SHZ) zertifizierter Therapeut, Dozent und Supervisor. Sein über Jahrzehnte erworbenes Wissen gibt er in seiner Homöopathieschule, in Seminaren und als (Mit-)Herausgeber von Fachliteratur weiter.

1.2 · Das Team des VKHD

Der Beirat:

Bettina Henkel
Arbeitsbereich Leistungserstattung

Die homöopathisch arbeitende Heilpraktikerin mit juristischem Hintergrund ist Ansprechpartnerin für Mitglieder und Patienten bei allen Fragen zum Thema Leistungserstattung. Bettina Henkel kennt sich mit den Tücken der Vergütung homöopathischer Heilpraktiker-Behandlungen aus. Im direkten Kontakt mit den Kostenträgern setzt sie sich ein für eine uneingeschränkte Anerkennung des homöopathischen Leistungsverzeichnisses LVKH.

Karen Lutze
Arbeitsbereich Öffentlichkeitsarbeit

Helmut Schnellrieder
Arbeitsbereich Öffentlichkeitsarbeit

Als ehemaliger Unternehmensberater und früherer Vorstand der George Vithoulkas Stiftung, unterstützt Helmut Schnellrieder den Vorstand des VKHD in Planung und Organisation sowie im Bereich Öffentlichkeitsarbeit. Er betreibt in München eine Heilpraktiker-Praxis mit Schwerpunkt Homöopathie. In der Vergangenheit übersetzte und bearbeitete er u. a. homöopathische Fachliteratur. Außerdem führte er 2018 mit der Forschungsgruppe HPI® eine groß angelegte Umfrage unter homöopathisch arbeitenden Heilpraktikern durch.

Der VKHD an Ihrer Seite

Als einziger Berufsverband für klassisch homöopathisch arbeitende Heilpraktiker*innen kümmert sich der Verband klassischer Homöopathen Deutschlands e.V. (VKHD) ganz gezielt und engagiert um die Belange seiner Mitglieder. Sie profitieren von unserer Beratung zu Praxisgründung und Praxisführung, bei berufsrechtlichen oder Abrechnungsfragen, in Versicherungsangelegenheiten, bei Fragen der Qualitätssicherung und vielem mehr. Wir treten engagiert für die speziellen fachlichen, rechtlichen und politischen Interessen homöopathisch arbeitender Therapeut*innen in der Öffentlichkeit und auf gesundheitspolitischer Ebene ein.

Als außerordentliche Mitglieder kommen auch Heilpraktiker-Anwärter*innen und Heilpraktiker*innen, die noch keine eigene Praxis haben oder sich noch in der Homöopathie-Ausbildung befinden, zu einem günstigeren Jahresbeitrag in den Genuss aller Vorteile einer Mitgliedschaft.

Warum sollten Sie Mitglied im VKHD werden?

In einem ständig wachsenden und sich verändernden Gesundheitsmarkt, in dem die Homöopathie gerne einmal ins Kreuzfeuer der Kritik gerät, kann der Einzelne nicht alle Herausforderungen alleine meistern. Deshalb stellt sich der Verband klassischer Homöopathen Deutschlands stellvertretend für seine Mitglieder dieser anspruchsvollen Aufgabe. Dafür brauchen wir jedoch die Zustimmung und das Votum vieler Mitglieder. Nur so haben wir ausreichend Gewicht gegenüber Entscheidungsträgern in der Politik, bei den Kostenträgern und in der Öffentlichkeit.

Außerdem profitieren unsere Mitglieder gleich doppelt: Der VKHD bietet ihnen ein reiches Spektrum an Unterstützung bei Fragen rund um ihre Praxis. So brauchen sie sich um vieles nicht zu kümmern und können ihre wertvolle Zeit und Aufmerksamkeit ganz der Behandlung ihrer Patient*innen widmen.

Viele gute Gründe für eine Mitgliedschaft

Im Folgenden finden Sie die Vorteile einer Mitgliedschaft auf den Punkt gebracht:

- Kompetente Beratung und berufspolitische Vertretung durch einen fachspezifischen, auf die Homöopathie ausgerichteten Heilpraktikerverband
- Unterstützung bei der Praxiseröffnung und in allen praktischen Fragen der Praxisführung (Anforderungen von Behörden, Praxisorganisation, vertragsrechtliche Ebenen, Abrechnung, Fragen der Patientenführung, Verbandsstempel, Formularvorlagen)
- Persönliche Hilfestellung bei Abrechnungsfragen und zur Kostenerstattung, Informationen zum Leistungsverzeichnis für klassische Homöopathie 2011 (LVKH) und zu irreführenden Ablehnungsbescheiden
- Unterstützung der Mitglieder in rechtlichen Angelegenheiten
- Umfassender Mitgliederservice und persönliche Beratung
- Bereitstellung einer elektronischen Therapeutendatenbank auf der VKHD-Website, die Mitgliedern als Marketinginstrument der eigenen Praxis dient
- Politische Vertretung in allen fach- und berufsspezifischen Angelegenheiten (Berufsrecht, Arzneimittelverfügbarkeit, Leistungserstattung etc.) und in Punkto rechtlicher Entwicklungen in Deutschland und Europa
- Interessensvertretung gegenüber und kompetenter Ansprechpartner für Medien zum Thema Homöopathie
- Umfangreiche Informationen für Mitglieder durch den Verband über alle rechtlich, berufs- und gesundheitspolitisch relevanten Entwicklungen, z.B. im VKHD-Handbuch, in der Mitgliederzeitschrift VKHD aktuell, im geschütztem Mitgliederbereich auf der Website, per E-Mail-Newsletter, via Social Media (Facebook, Twitter & Instagram) oder durch Mitglieder-Rundmails
- Umfassende, interessenneutrale Informationen über Aus- und Fortbildungsangebote, Homöopathie-Arbeitskreise sowie Fallsupervision
- Mitgliederrabatt für viele Fortbildungsveranstaltungen
- Günstige Versicherungskonditionen

Auch **Homöopathie-Schüler und Praxisgründer** profitieren von einer Mitgliedschaft, z.B. durch

- frühzeitige Vorbereitung auf die professionelle selbständige Praxisführung und
- Unterstützung bei der vorbereitenden Konzipierung und geschäftlichen Planung einer Praxis.

Unsere Serviceleistungen für Ihre Praxis

Wir möchten, dass Sie sich in aller Ruhe um Ihre Patient*innen oder die Gründung Ihrer Praxis kümmern können. Deshalb steht Ihnen als VKHD-Mitglied unser Team bei Fragen oder Problemen als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung. Darüber hinaus bieten wir Ihnen zahlreiche weitere Serviceleistungen. Unser Ziel ist es, Ihnen die Arbeit in der täglichen Praxis zu erleichtern und Sie bei der Professionalisierung sowie Qualitätssicherung Ihrer therapeutischen Arbeit zu unterstützen. Profitieren Sie von diesem Angebot!

Handbuch

In diesem umfangreichen und laufend aktualisierten Kompendium finden Sie ausführliche und wertvolle Informationen zu allen Fragen rund um Beruf und Praxisführung der/des homöopathisch therapierenden Heilpraktiker*in. Sie werden nie wieder darauf verzichten wollen!

Therapeutensuche

Als VKHD-Mitglied bieten wir Ihnen einen Eintrag in unsere Therapeuten-Datenbank mit Verlinkung Ihrer Praxis-Website. So werden Sie und Ihre Praxis von potentiellen Patient*innen leichter gefunden.

Newsletter und VKHD aktuell

Mit unserem monatlich erscheinenden elektronischen Newsletter und der zweimal jährlich erscheinenden Verbandszeitschrift „VKHD aktuell“ erhalten Sie regelmäßig aktuelle Informationen rund um den Beruf der/des Heilpraktiker*in und die Homöopathie.

Website-Check und Flyer-Check

Sie haben eine neue Praxis-Website entworfen oder wollen mit einem Flyer für Ihre Praxis werben? Wir bieten Ihnen an, uns Ihre Website oder Ihren Flyer anzuschauen und Sie auf rechtlich oder fachlich problematische Formulierungen hinzuweisen.

Ermäßigungen

Profitieren Sie als VKHD-Mitglied von zahlreichen Vergünstigungen, z.B. beim Besuch von Fortbildungen, bei der Rechtsberatung, beim Bezug der Zeitschrift für Klassische Homöopathie (ZKH) sowie beim Erwerb von Patientenkarteikarten oder Abrechnungssoftware.

Online-Shop

In unserem Shop finden Sie Patientenflyer zu den unterschiedlichsten Themen, weitere Druckerzeugnisse wie den Homöopathie-Pass oder Rezeptblöcke sowie eine kleine Auswahl von Werbeartikeln.

Persönlicher Kontakt zu Vorständen, Beiräten und Mitarbeitern

Beratung durch kompetente Ansprechpartner zu Gebieten wie Arzneirecht, Praxisführung und -gründung, Abrechnung, Qualifikationskriterien, Werbung in der täglichen Praxis, Fachliteratur, arzneimittelrechtliche Fragen, etc. Sie haben die Möglichkeit, sich bei speziellen Fragen direkt per Telefon oder E-Mail beraten zu lassen.

Mitgliedschaft im Überblick

Ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft?

Im Folgenden finden Sie einen Überblick, welche Möglichkeiten einer Mitgliedschaft der VKHD für homöopathisch arbeitende Heilpraktiker*innen, Heilpraktiker*innen in Homöopathie-Ausbildung und Heilpraktiker-Anwärter*innen anbietet und welche Mitgliedsbeiträge jeweils gelten. Wir unterscheiden dabei in ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Gerne können Sie sich mit weiteren Fragen an die Geschäftsstelle wenden.

Ordentliche Mitgliedschaft

Sie können ordentliches Mitglied im VKHD werden, wenn Sie Heilpraktiker*in sind und in Ihrer Praxis überwiegend die klassische Homöopathie nach den Regeln Samuel Hahnemanns ausüben.
Als ordentliches Mitglied haben sie u.a. ein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann in Zeiten, in denen die Praxis nicht betrieben werden kann, z.B. bei Schwangerschaft, Erziehungszeit oder langer Krankheit, auf Antrag ruhen. Das heißt, in dieser Zeit sind Sie von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.

Außerordentliche Mitgliedschaft

Auch als außerordentliches Mitglied haben Sie vollen Anspruch auf die Serviceleistungen des VKHD. Der Unterschied liegt lediglich darin, dass Sie als außerordentliches Mitglied bei den Mitgliederversammlungen ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht haben.

Als außerordentliches Mitglied können Sie sich bewerben, wenn Sie

- Heilpraktiker*in ohne Praxis sind,
- Heilpraktiker-Anwärter*in oder Heilpraktiker sind und sich noch in der Homöopathie-Ausbildung befinden (mit Nachweis),
- Heilpraktiker*in sind und sich längere Zeit im Ausland aufhalten.

Mitgliedstarife auf einen Blick

Die verschiedenen Tarife der VKHD-Mitgliedschaft, die lt. §6 der Satzung von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, finden Sie hier im direkten Vergleich übersichtlich zusammengestellt.

Tarifmodell Mitgliedschaft	**Bedingung**	**Jahresbeitrag**
Außerordentlich	• Heilpraktiker*in ohne Praxis • Heilpraktiker/-Anwärter*in in Homöopathie-Ausbildung • Heilpraktiker*in bei längerem Auslandsaufenthalt	**108,00 Euro**
Ordentlich	Praxisanfänger*in im 1. und 2. Praxisjahr	**144,00 Euro**
Ordentlich	Praxisanfänger*in im 3. und 4. Praxisjahr (auf Antrag)	**204,00 Euro**
Ordentlich	spätestens ab dem 5. Praxisjahr	**252,00 Euro**

Die Beitragspflicht beginnt im Monat des Eintritts. Im Eintrittsjahr wird der Beitrag monatlich anteilig berechnet. In den Folgejahren wird er bei Überweisung im Januar, bei Bankeinzug erst im April fällig.

Eine Ratenzahlung des Mitgliedsbeitrags ab dem Folgejahr des Beitritts ist auf Anfrage möglich.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt zum Ende eines Kalenderjahres oder Ausschluss.

Die schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres muss bis zum **30. September** des entsprechenden Jahres vorliegen (§ 7 der Satzung).

Verbands- und Adressstempel

Jedes Mitglied erhält bei seinem Beitritt **kostenlos** einen Verbandsstempel (Typ A) als Holz- oder Digitalstempel analog untenstehendem Muster (links), der die Mitgliedschaft im VKHD dokumentiert.

Zusätzlich kann der Stempel Typ A als Trodat-Printy (Selbstfärbestempel) **gegen Gebühr** bestellt werden. Der Adressstempel (Typ B) ist **gegen Gebühr** als Holz- oder Trodat-Printy erhältlich.

Als Alternative können Verbands- und Adressstempel als Grafikdatei in den Bildformaten *.bmp, *.gif, *.tif und *.jpg und *.eps bestellt werden. Diese Dateien werden per E-Mail zugestellt und können problemlos in Formularen, Rechnungen, Visitenkarten oder Websites integriert werden.

Es sind zwei verschiedene Stempelvarianten erhältlich:

Verbandsstempel (Typ A)

Adressstempel (Typ B)

S A T Z U N G

des Verbandes Klassischer Homöopathen Deutschlands (VKHD)
Vereinigung klassisch homöopathisch therapierender Heilpraktiker e.V.

Fassung: 05. Juni 2023

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Verband Klassischer Homöopathen Deutschlands e.V., **Vereinigung klassisch homöopathisch therapierender Heilpraktiker"**. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist, die berufsspezifischen Interessen klassisch homöopathisch therapierender Heilpraktiker*innen zu wahren, zu vertreten und zu fördern.

Dies geschieht insbesondere durch

1. Kontakte und Informationsaustausch mit nationalen und internationalen berufspolitischen Interessenvertretungen der für den Vereinszweck maßgeblichen Art;
2. die berufspolitische Interessenvertretung gegenüber den zuständigen Institutionen;
3. den Einsatz für eine angemessene Leistungserstattung homöopathischer Behandlungen;
4. Sammlung und Auswertung aller für klassisch homöopathisch therapierende Heilpraktiker*innen relevanten Informationen auf Landes-, Bundes-, europäischer und internationaler Ebene;
5. Fortbildungen im untenstehend bezeichneten Bereich
6. Beratung und Unterstützung der Vereinsmitglieder in berufsspezifischen Fragen.

Wo sinnvoll und in partnerschaftlicher Weise möglich, strebt der VKHD die Zusammenarbeit an mit anderen Organisationen, natürlichen oder juristischen Personen. Je nach Sachgebiet und Anliegen sind dies insbesondere Heilpraktiker-Verbände, Homöopathie-Organisationen, Homöopathie-Ausbildungsinstitute, Patienten- und Verbraucherorganisationen.

Homöopathie-spezifische Fachfortbildung bietet der VKHD mit folgend bezeichneten Ausnahmen nicht an, um die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit entsprechenden Anbieter*innen nicht durch eventuelle Konkurrenz zu stören.

Möglich sind:

a) Lehrer- und Supervisoren-Ausbildung,
b) Fortbildungen zu klinischen Themen wie Untersuchungsmethoden, klinische Pharmakologie oder zu Praxismanagement.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied oder eine andere Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede*r Heilpraktiker*in werden, die/der nach den Grundsätzen der klassischen Homöopathie nach Samuel Hahnemann therapiert und praktiziert.

Der Nachweis ist durch die entsprechenden Unterlagen sowie eine eidesstattliche Versicherung des Mitglieds zu erbringen.

Als außerordentliche Mitglieder können sich bewerben

- Heilpraktiker*innen ohne Praxis
- Heilpraktiker*innen in der Ausbildung (mit Nachweis)
- Heilpraktiker*innen während eines längerfristigen Auslandsaufenthaltes (mindestens 6 Monate)
- Heilpraktikeranwärter*innen, die sich in einer klassisch homöopathischen Ausbildung befinden

Über die Aufnahme bzw. die Umwandlung einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres muss bis zum 30.09. des entsprechenden Jahres vorliegen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Dem Mitglied steht das Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach dem Ausschließungsbeschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung muss über die Berufung entscheiden.

Weiterhin kann ein Mitglied auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel jährlich zusammen und kann als Präsenz, Hybrid- oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn mehr als 1/5 der Mitglieder dies beantragt. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zur Post gegeben oder auf elektronischem Weg verschickt werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern aus schwerwiegenden Gründen
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- Anpassung des Mitgliedsbeitrages
- Beratung und Beschlussfassung über die grundsätzliche Richtung und die Arbeitsschwerpunkte des Vereins
- Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer*innen und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
- Beratung und Beschlussfassung über Budgets und Aufwandsentschädigung von Vorstand und Mitarbeiter*innen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Es wird an die Mitglieder versandt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen ab Absendung an die zuletzt genannte Anschrift des Mitglieds schriftlich Widerspruch erhoben wird.

§ 10 Vorstand

Ein Vorstandsamt kann nur von Vereinsmitgliedern bekleidet werden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl bzw. bis zur Neubestellung im

Amt. Die Parität zwischen Männern und Frauen wird angestrebt. Eine Wiederwahl ist auch für 1 Jahr möglich. Der Vorstand legt unter seinen Mitgliedern die/den Vorstandsvorsitzende/n, die/den Schatzmeister*in sowie die Zuständigkeiten für die Aufgabenschwerpunkte fest. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Organen durch Satzung zugewiesen sind.

Der Vorstand kann für organisatorische Aufgaben eine*n Geschäftsführer*in und bei Bedarf Projektmitarbeiter bestellen. Die/der Geschäftsführer*in ist zur Teilnahme an Vorstandssitzungen berechtigt und hat in diesem Rahmen ein Stimmrecht.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode, aus dem Verein aus oder legt das Vorstandsamt nieder, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder, sofern durch das Ausscheiden die geforderte Zahl der ordentlichen Mitglieder im Vorstand unterschritten wird.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Vorstandsmitglieder dies für notwendig erachten oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die auch in Form von Telefonkonferenzen stattfinden können. In Einzelfällen sind auch schriftliche Umlaufbeschlüsse möglich.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand berichtet den Mitgliedern regelmäßig in geeigneter Form über seine Tätigkeit.

§ 11 Kassenprüfung

Der Vorstand beruft 2 Kassenprüfer*innen, die Einsicht in die Geschäftsunterlagen erhalten. Die Ergebnisse dieser Einsicht werden der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit 2/3 abgegebenen, gültigen Stimmen herbeizuführen. Kommt eine erforderliche Mitgliedermehrheit nicht zustande, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet in diesem Falle die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Das Vereinsvermögen darf nur für Zwecke verwendet werden, die in Übereinstimmung mit § 2 der Satzung stehen.

Berufsordnung des VKHD

für Heilpraktiker*innen, die die klassische Homöopathie ausüben (im folgenden Homöopathen genannt) mit integrierten Ethik-Richtlinien und Hinweisen zur Ethik in Aus- und Weiterbildung, verabschiedet von der Mitgliederversammlung des VKHD am 22.01.2005, entsprechend zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen überarbeitet im Februar 2013

Erläuterungen zur Berufsordnung des VKHD mit integrierten Ethik-Richtlinien

Sinn und Ziele sind:

- Möglichen Schaden abzuwenden von Patient*innen ebenso wie von der Kollegenschaft.
- Das Ansehen homöopathisch arbeitender Heilpraktiker*innen in der Öffentlichkeit zu wahren.
- Zukünftigen Entwicklungen entgegenzuwirken, die in vorgenannter Hinsicht abträglich wären.
- Grenzen zu benennen, die zum Patientenschutz, gesellschaftlich, rechtlich, zum Selbstschutz oder zur Wahrung der Kollegialität sinnvoll erscheinen.
- Einen angemessenen, würdigen und allgemein transparenten Rahmen zu schaffen für unsere berufliche Tätigkeit.
- Eine bewusste Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen zu fördern und für ethische Fragen bereits in der Ausbildung zu sensibilisieren.
- Geschädigte Patient*innen von Mitgliedern, Schüler*innen von Mitgliedern und den Mitgliedern selbst einen kompetenten Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.
- In Konfliktfällen verbandsseitig vermitteln zu können und, soweit möglich, außergerichtliche Lösungen zu erzielen.

Erstreckungsbereich

- Berufsordnung und Ethik-Richtlinien gelten im Sinne des Vereinsrechts für alle Mitglieder des VKHD.
- Im Falle rechtlicher Auseinandersetzungen außerhalb des Vereinsrechts können Berufsordnung und Ethik-Richtlinien von Verbänden orientierend mit herangezogen werden.
- Der VKHD ist als Heilpraktiker-Verband keine Berufskammer.

Erwähnung anderweitiger Rechtsvorschriften in der Berufsordnung

- Einige anderweitige Rechtsvorschriften, z.B. aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), dem Heilmittelwerbegesetz (HWG), dem Heilpraktikergesetz (HPG), Patientenrechtegesetz (BGB §§ 630 a-h), etc. wurden im Interesse unserer Mitglieder sinngemäß und auszugsweise übernommen, um den VKHD in Konfliktfällen als Ansprechpartner und Vermittler zu qualifizieren und somit außergerichtliche Einigungen zu erleichtern.

Ansprechpartner

- Ansprechpartner für alle Fragen, welche die Berufsordnung betreffen, ohne dass vorrangig ethische Aspekte berührt sind, sowie für entsprechende Konfliktfälle, ist der Vorstand des VKHD.
- Ansprechpartner für alle Fragen, die vorwiegend ethische Belange berühren und für Konfliktfälle in diesem Bereich, ist die Ethik-Kommission des VKHD.

3.3 – Berufsordnung mit Ethikrichtlinien

Inhalt

Art. 1 Berufsgrundsätze und Ziele integrierter Ethik-Richtlinien
Art. 2 Berufspflichten und Patientenschutz
Art. 3 Schweigepflicht
Art. 4 Aufklärungs-, Dokumentations- und Sorgfaltspflicht
Art. 5 Fortbildungspflicht und Fachkompetenz
Art. 6 Praxisort
Art. 7 Praxisräume
Art. 8 Werbung
Art. 9 Praxisschilder
Art. 10 Praxis- und Patienteninformationen
Art. 11 Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken und Stempeln und im sonstigen beruflichen Schriftverkehr
Art. 12 Eintrag in Verzeichnisse und Sonderverzeichnisse
Art. 13 Praxis-Website
Art. 14 Anzeigen in Zeitungen und sonstigen periodischen Publikationen
Art. 15 Information unter homöopathisch arbeitende Therapeut*innen
Art. 16 Besondere Bezeichnungen
Art. 17 Krankenbesuche
Art. 18 Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen und Arzneimittel
Art. 19 Verordnung von Arzneimitteln, Provisionen, Rabatte
Art. 20 Haftpflicht
Art. 21 Meldepflicht
Art. 22 Beschäftigung von Hilfskräften
Art. 23 Berufsinsignien
Art. 24 Berufsaufsicht
Art. 25 Prüfungen
Art. 26 Standesdisziplin
Art. 27 Patient*innen von Kolleg*innen
Art. 28 Sprechstundenberatung
Art. 29 Hinzuziehung einer zweiten homöopathisch arbeitende Therapeut*in
Art. 30 Vertrauliche Beratung
Art. 31 Zuweisung gegen Entgelt
Art. 32 Vertretung
Art. 33 Verstöße gegen die Berufsordnung und gegen berufsethische Grundsätze
Anhang 1: Ethik in Aus- und Weiterbildung
Anhang 2: Richtlinien und Themenkatalog für den Ethik-Unterricht
Anhang 3: Patientenschutz, Mediation und Beschwerdeverfahren – Aufgaben der gemeinsamen Schlichtungs- und Ethikkommission –
Anhang 4: Auszüge aus dem UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) und dem HWG (Heilmittelwerbegesetz)
Quellenverzeichnis

Art. 1 Berufsgrundsätze und Ziele integrierter Ethik-Richtlinien

1. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und des ganzen Volkes. Sie erfüllen ihre Aufgabe nach bestem Gewissen und den Grundsätzen der klassischen Homöopathie nach Samuel Hahnemann, so wie es Samuel Hahnemann in §§ 1 und 2 Organon (6. Auflage) formuliert.**

2. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen üben einen freien Beruf aus. Sie behandeln ihre Patient*innen eigenverantwortlich.**

3. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen haben den ethischen Grundsätzen ihres Berufes zu entsprechen und alles zu vermeiden, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.**

4. **Die Grundhaltung von homöopathisch arbeitenden Therapeut*innen ist von Verantwortung, Respekt und Anteilnahme geprägt.**

5. **Jegliches Handeln, das sich primär am eigenen Nutzen oder den eigenen Bedürfnissen orientiert, ist untersagt.**

6. **Eine ethisch verantwortliche Grundhaltung bildet die Basis der Beziehung zwischen Patient*innen und homöopathisch arbeitende Therapeut*innen, denn Vertrauen, Offenheit und Verständnis sind die Bedingungen der Anamnese und der weiteren Begleitung im Heilungsprozess.**

7. **Durch integrierte Hinweise und Richtlinien zu ethischen Aspekten bietet die Berufsordnung**
   - eine verbindliche Orientierung für homöopathisch arbeitende Therapeut*innen bezüglich ethisch angemessener Berufspraxis,
   - Hilfe zur Sensibilisierung zu ethischen Fragestellungen,
   - Förderung der Bewusstwerdung eigener innerer Haltungen und Entwicklung ethisch angemessener Standpunkte.

8. **Durch entsprechend integrierte Hinweise und Richtlinien dient die Berufsordnung dem Schutz von Patient*innen vor ethisch bedenklichem Verhalten durch homöopathisch arbeitende Therapeut*innen.**

9. **Die Berufsordnung samt den darin enthaltenen Hinweisen zu ethischen Aspekten ist Grundlage für den Umgang mit Beschwerden und Streitfällen.**

Art. 2 Berufspflichten und Patientenschutz

1. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen verpflichten sich, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben.**

2. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen haben sich der Grenzen ihres Wissens und Könnens bewusst zu sein. Soweit ihnen gesetzlich die Untersuchung und Behandlung einzelner Leiden und Krankheiten sowie andere Tätigkeiten untersagt sind, sind die Beschränkungen zu beachten.**

3. **Sie sind verpflichtet, sich ausreichende Sachkenntnis über die von Ihnen angewandten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren einschließlich ihrer Risiken anzueignen.**

4. **Für körperliche Untersuchungen bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung der Patient*innen und sie sind mit taktvoller Rücksichtnahme durchzuführen.**

5. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen achten die Würde und Rechte der Patient*innen und unterlassen alles, was den Interessen der Patient*innen entgegensteht oder ihnen schadet.**

6. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen diskriminieren andere Menschen nicht wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Individualität.**

7. **Eine Be-/ oder gar Abwertung des Wertesystems von Patient*innen ist zu unterlassen.**

8. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen achten stets den freien Willen und das Selbstbestimmungsrecht der Patient*innen.**

9. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen halten die Beziehung zu ihren Patient*innen frei von sexuellen Untertönen und Anspielungen.**

10. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen gehen keine sexuellen Beziehungen mit Patient*innen ein, auch wenn diese auf dem Einverständnis beider Seiten beruhen.**

11. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen wenden keine physische oder psychische Gewalt an.**

12. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten.**

13. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen sind bei der Ausübung ihres Berufes frei. Sie können die Behandlung ablehnen, insbesondere dann, wenn sie der Überzeugung sind, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und der Patient*innen nicht besteht. Ihre Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.**

14. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen üben sich in Selbstwahrnehmung und Reflexion ihres Denkens, Fühlens und Handelns, um ethisch unangemessenem Verhalten entgegenzuwirken.**

15. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen nutzen die Beziehung zu Patient*innen oder deren Familien nicht für finanzielle, berufliche oder persönliche Vorteile aus.**

16. **Homöopath*innen bieten keine kostenlose Behandlung an, um Abhängigkeiten von Patient*innen zu vermeiden. Aus dem gleichen Grund sind Vermischungen von privater und therapeutischer Beziehung sowie Rollenüberschneidungen zu vermeiden.**

17. **Fernbehandlung, Einschränkungen: Homöopath*innen beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikations-medien unterstützend einsetzen.**
    Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies medizinisch vertretbar ist und die erforderliche medizinische Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.
    Ebenso ist zu beachten, dass für Fernbehandlung Werbeverbot gilt, sofern die Werbung nicht auf die Behandlung von Krankheiten beschränkt wird, die nach allgemeinen medizinischen Standards auch ohne persönlichen Kontakt zu verantworten sind.
    [Quelle: § 7 Abs. 4 der Berufsordnung für die in Nordrhein tätigen Ärztinnen und Ärzte]

18. **Heilungsversprechen sind in jeder Form unzulässig.**

19. **In allen, die Öffentlichkeit berührenden Berufs-/ und Standesfragen, gilt der Grundsatz der Wahrung von Takt und Selbstdisziplin.**

20. **Die Ausstellung von Attesten ist nur nach erfolgter Untersuchung zulässig. Ferner sind Patient*innen auf Grenzen der Rechtverbindlichkeit von Heilpraktiker-Attesten hinzuweisen, beispielsweise, dass Arbeitgeber in der Regel, Sozialversicherung und gesetzliche Krankenversicherung dem Gesetz nach, ärztliche Atteste benötigen.**

21. **Im Rahmen einer eventuellen gutachterlichen Tätigkeit, z. B. für Gerichte, private Krankenversicherungen, Beihilfestellen oder andere Institutionen, haben sich die**

homöopathisch arbeitenden Therapeut*innen in ihren gutachterlichen Aussagen ausschließlich auf die sachliche Beurteilung der jeweiligen Behandlung zu beschränken.

Art. 3 Schweigepflicht

1. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen verpflichten sich, über alles Schweigen zu bewahren, was ihnen bei der Ausübung ihres Berufes anvertraut und zugänglich gemacht wird. Sie garantieren die Vertraulichkeit aller Mitteilungen der Patient*innen und sämtlicher Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Behandlung stehen.**

2. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen haben Hilfskräfte und Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf unter ihrer Aufsicht tätig sind oder hospitieren, über die Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten. Die Weitergabe und Veröffentlichung von Informationen über Patient*innen zu Aus- und Fortbildungszwecken benötigen die schriftliche Zustimmung der Patient*innen. Tonband- oder Videoaufnahmen dürfen nur nach Zustimmung der Patient*innen gemacht werden. Eine Veröffentlichung solcher Aufnahmen ist lediglich zu Ausbildungszwecken in Fachkreisen (Anmerkung: nicht zur Darstellung eigener Heilerfolge bei Laienvorträgen) erlaubt und benötigt die schriftliche Zustimmung der Patient*innen.**

3. **Auch im Rahmen von Supervisionen werden Informationen über Patient*innen nur dann weitergegeben, wenn die Identität der Patient*innen geschützt ist und die Weitergabe der Informationen für den Therapieerfolg zweckdienlich ist. Die Schweigepflicht ist hier ebenso schriftlich festzuhalten; im Weiteren gelten die Grundsätze der vertraulichen Beratung (Art. 30).**

4. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen verpflichten ihre Hilfskräfte und Personen, die sie in Homöopathie unterrichten, auf die Einhaltung der Schweigepflicht und halten dies schriftlich fest.**

5. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen haben die Pflicht zur Verschwiegenheit auch gegenüber ihren Familienangehörigen zu beachten.**

6. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen dürfen ein Berufsgeheimnis nur offenbaren, wenn die Patient*in sie mit schriftlichem Einverständnis von der Schweigepflicht entbunden hat. Eine generelle Entbindung von der Schweigepflicht ist nicht zulässig.**

7. **Auskünfte über den Gesundheitszustand eines Arbeitnehmers an seinen Arbeitgeber oder an seine Versicherung dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ersteren gegeben werden.**

8. **Notwendige Auskünfte an Krankenversicherungen müssen nach bestem Wissen und Gewissen gegeben werden und bedürfen ebenfalls der Schweigepflicht-Entbindungserklärung der Patient*innen, die von der Versicherung bestätigt werden muss. (Anmerkung: meist in den Versicherungsverträgen bereits vereinbart).**

9. **Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach der Behandlung, sie endet auch nicht mit dem Tod der Patient*innen.**

10. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen sind nur von der Schweigepflicht entbunden, wenn die Weitergabe von Informationen über Patienten dem Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes dient, z.B., wenn die Erkrankung der Patient*innen eine Gefahr für sich oder andere darstellt (etwa bei Gefahr von Suizid, Selbstverletzung, Kindesmissbrauch, gewalttätigen Handlungen), oder wenn anderweitige Gesetze dies fordern.**

Art. 4 Aufklärungs-, Dokumentations- und Sorgfaltspflicht

11. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen stellen ihr ganzes Wissen und Können in den Dienst ihres Berufes und wenden jede mögliche Sorgfalt in der Betreuung ihrer Patient*innen an. Sie dokumentieren schriftlich alle Informationen über Patient*innen und alle therapeutischen Maßnahmen. Diese Unterlagen werden den Patient*innen auf**

Verlangen zugänglich gemacht. Davon ausgenommen sind subjektive Eindrücke der Therapeuten.

12. **Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern bedürfen besonderer Schutzmaßnahmen gegen unrechtmäßige Verwendung der Daten.**

13. **Die Patient*in ist über die Art seiner Erkrankung aufzuklären. Dabei entscheiden die homöopathisch arbeitenden Therapeut*innen unter Berücksichtigung des körperlichen und seelischen Zustandes der Patient*innen nach ihrer Erfahrung, inwieweit die Patient*in über ihren derzeitigen Zustand aufzuklären ist.**

    Ebenso muss die Patient*in über die Folgen der Unterlassung einer geboten erscheinenden Behandlungsart und bei einer vorgesehenen Untersuchung / Behandlung auf mögliche Risiken und daraus resultierenden Konsequenzen aufmerksam gemacht werden. Es empfiehlt sich, über diese Vorgänge im eigenen Interesse eine Niederschrift anzufertigen.

14. **Bei einem Praxisverkauf werden lediglich die Namen und Adressen der Patient*innen weitergegeben; weitere Unterlagen nur nach deren schriftlicher Erlaubnis.**

15. **Im Rahmen der wirtschaftlichen Aufklärungspflicht werden die Patient*innen nach bestem Wissen und Gewissen über die voraussichtlich entstehenden Behandlungskosten unterrichtet.**

16. **In Fällen, in denen eine Spezialuntersuchung, eine Operation oder eine sonstige Heilmaßnahme notwendig ist, die die homöopathisch arbeitenden Therapeut*innen nicht selbst vornehmen kann, ist rechtzeitig mit Nachdruck auf die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme hinzuweisen. Führt auch eine neue, eindringliche Aufklärung der Patient*innen und gegebenenfalls dessen Angehörigen nicht zum Ziel, so kann die Ablehnung der Behandlung bzw. Weiterbehandlung geboten sein. Über diesen Vorgang sollte die Therapeut*in im eigenen Interesse eine Niederschrift fertigen.**

17. **Homöopathen sind zur Dokumentation der wichtigsten Daten einer Krankenanamnese und Behandlung verpflichtet.**

Art. 5 Fortbildungspflicht und Fachkompetenz

18. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen, die ihren Beruf ausüben, sind zur ständigen Fortbildung verpflichtet.**

19. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen sorgen durch regelmäßige Fachfortbildungen in Homöopathie und klinischer Medizin für die Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Fachkompetenz. Art und Dauer über die Teilnahme an diesen Fortbildungen werden dokumentiert und entsprechen den Anforderungen des Berufsverbandes.**

20. **Als Leitlinie der homöopathisch-fachlichen Anforderungen dienen überregional und anbieterunabhängig erstellte Qualitätsrichtlinien, wie etwa die der Stiftung Homöopathie-Zertifikat (SHZ). Zusätzlich zu homöopathie-spezifischen Fortbildungen sollten mindestens 8 Unterrichtseinheiten à 45 Min. jährlich an allgemeiner klinischer Fortbildung besucht werden.**

21. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen beginnen erst dann mit der Behandlung von Patient*innen, wenn sie die hierzu erforderliche fachliche und persönliche Kompetenz besitzen.**

22. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen kennen die Grenzen ihrer eigenen Fähigkeiten und lehnen Aufgaben ab, auf die sie nicht ausreichend vorbereitet sind oder die die Grenzen der homöopathischen Behandelbarkeit überschreiten.**

23. **Kann eine erforderliche Untersuchung und/oder Behandlung nicht selbst vorgenommen werden, werden die Patient*innen an dafür kompetente Personen verwiesen.**

24. **In Fällen, in denen homöopathisch arbeitende Therapeut*innen überfordert sind, suchen sie nach Rücksprache mit den Patient*innen Supervision und/oder überweisen die Patient*innen an kompetente Fachpersonen.**

25. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen beachten die Grenzen ihrer eigenen Belastbarkeit.**

26. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen beachten die geltenden Gesetze, insbesondere, soweit ihnen gesetzlich die Untersuchung und Behandlung bestimmter Krankheiten untersagt sind.**

27. **Die Behandlung wird beendet, wenn deutlich wird, dass die Patient*in nicht mehr davon profitiert.**
    - Hinweis zur Fortbildungspflicht: Nach Art. 2 Abs. 14 „üben sich“ Therapeut*innen auch „in Selbstwahrnehmung und Reflexion ihres Denkens, Fühlens und Handelns“.

Art. 6 Praxisort

1. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen üben ihre Tätigkeit am Ort ihrer Niederlassung aus. Nach Aufforderung können Hausbesuche abgestattet werden (s. Art. 14). Es ist nicht zulässig, Patient*innen in Sammelbestellungen oder einzeln an einen anderen Ort als den der Niederlassung zur Behandlung zu bestellen (Ausübung der Heilkunde im Umherziehen).**

2. **Ändern homöopathisch arbeitende Therapeut*innen ihren Wohnsitz bzw. Praxisort, teilen sie dies unter Angabe der neuen Anschrift ihren Patient*innen, ihrem Verband und den zuständigen Behörden mit.**

Art. 7 Praxisräume

1. **Die Praxisräume müssen den allgemeinen hygienischen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen.**

2. **Die Vertraulichkeit der Gespräche und Behandlungen muss gewährleistet sein.**

Art. 8 Werbung

28. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen beachten bei jeder unmittelbaren oder mittelbaren Werbung, sei es für ihre Person, ihre Praxis oder ihre Tätigkeit, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des „Gesetz über den unlauteren Wettbewerb“ (UWG) sowie des „Heilmittelwerbegesetz“ (HWG)", die wesentliche Einschränkungen enthalten. Die einschlägige laufende Rechtsprechung ist zu berücksichtigen. Bezüglich UWG und HWG wird ausdrücklich auf VKHD-Handbuch Kapitel 4 „Recht“ verwiesen.**

29. **Unzulässig ist jede unlautere oder irreführende Werbung (UWG, §§ 3-5).**

30. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen wirken darauf hin, dass jede unzulässige Werbung, die ohne ihre Kenntnis oder Mitwirkung erfolgt ist, richtiggestellt wird und künftig unterbleibt.**

31. **Die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker*in“ ist bei jeder Werbung und in allen Unterlagen anzugeben.**

Art. 9 Praxisschilder

1. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen haben auf ihrem Praxisschild ihren Namen und die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker*in“ anzugeben. Weitere Angaben auf dem Praxisschild können beispielsweise die Angaben von Sprechzeiten, Fernsprechnummer, Stockwerk, Privatadresse und die Tätigkeitsschwerpunkte sein. Zusätzliche Verfahren oder Qualifikationen werden nur dann aufgeführt, wenn die Therapeut*in die Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt. Andererseits sollen maximal zwei zusätzliche Verfahren aufgeführt werden, wobei die Homöopathie als Praxisschwerpunkt erkennbar sein sollte.**

Akademische Grade werden nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung genannt, z.B. Dipl.-Ing. (FH).

2. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen, die ihren Beruf in einer Gemeinschaftspraxis ausüben, haben dies mit dem Zusatz ,,Gemeinschaftspraxis" anzuzeigen. Therapeut*innen, die ihren Beruf in einer Therapeuten-Partnerschaft ausüben, müssen dies mit dem Zusatz ,,Partnerschaft" ankündigen. Zusammenschlüsse zu einer Organisationsgemeinschaft (z.B. Praxen-Gemeinschaft) dürfen als solche angekündigt werden.**

3. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen, die mit Angehörigen anderer Fachberufe eine medizinische Kooperationsgemeinschaft gegründet haben, dürfen sich in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartner*innen aufnehmen lassen, sofern deren Berufsordnung dies gestattet.**

4. **Für Form und Anbringung der** Praxisschilder **gelten folgende Regeln:**
   - Mit dem Praxisschild soll der Bevölkerung die Praxis der homöopathisch arbeitende Therapeut*innen angezeigt werden. Es darf nicht in aufdringlicher Form gestaltet und angebracht sein. Die Größe sollte sich den örtlichen Gepflogenheiten anpassen.
   - Bei Vorliegen besonderer Umstände, z.B. bei versteckt liegenden Praxiseingängen, dürfen homöopathisch arbeitende Therapeut*innen weitere Schilder anbringen.
   - Bei Verlegung der Praxis können homöopathisch arbeitende Therapeut*innen an dem Haus, aus dem sie fortgezogen sind, bis zur Dauer eines halben Jahres ein Schild mit einem entsprechenden Vermerk anbringen.

Art. 10 Praxis- und Patienteninformationen

1. **Insgesamt sachliche gestaltete Informationen medizinischen Inhalts und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung dürfen beispielsweise in den Praxisräumen zur Unterrichtung der Patient*innen ausgehändigt oder ausgelegt werden, wenn eine berufswidrig werbende Herausstellung der homöopathisch arbeitende Therapeut*innen und ihrer Leistungen unterbleibt.**

2. **Verweist die homöopathisch arbeitende Therapeut*in in einer Patienten-Informationsschrift auf besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Tätigkeiten), muss sichergestellt sein, dass er diese im Rahmen einer Ausbildung erlernt hat und dies auch nachweisen kann.**

3. **Alle Praxis- und Patienteninformationen sind in Übereinstimmung mit geltendem Recht zu gestalten. Neben Heilungsversprechen sind auch Aussagen über Wirkung und Wirksamkeit, die nicht aus der wissenschaftlichen Literatur belegt werden können, zu vermeiden. Bei öffentlich zugänglichen Informationen sind auch Presse- und Mediengesetze zu beachten (bspw. Impressumpflicht).**

Art. 11 Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken, Stempeln und im sonstigen beruflichen Schriftverkehr

1. **Für Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken, Stempeln und im sonstigen beruflichen Schriftverkehr gelten die Vorgaben zu Ankündigungen in Patienten-Informationsschriften entsprechend.**

Art. 12 Eintrag in Verzeichnisse und Sonderverzeichnisse

32. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen dürfen sich in Informationsmedien eintragen lassen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn diese den folgenden Anforderungen gerecht werden:**
    - **Die Eintragungen dürfen nur Bezeichnungen enthalten, die auf dem Praxisschild erlaubt sind. Die Eintragung sollte nur im Einzugsbereich des Niederlassungsortes erfolgen, begründete Ausnahmen können jedoch zugelassen werden. Verzeichnisse, die nur Homöopathie praktizierende Heilpraktiker*innen auflisten, enthalten keine**

durch Fettdruck, Umrandung, Logo, o.ä. hervorgehobenen Einträge innerhalb der Liste. Homöopathisch-fachliche Qualifikationen können in einheitlicher Form kenntlich gemacht werden, soweit sie auf überregionalen Übereinkünften beruhen.

33. **Für Telefonbücher, Branchentelefonbücher, Branchenbücher, Internet-Verzeichnisse und vergleichbare Verzeichnisse gelten auch folgende, weitere Grundsätze:**
    - Grundeinträge in Telefonbücher, Branchentelefonbücher, Branchenbücher, Internet-Verzeichnisse und vergleichbare Verzeichnisse können erweitert werden um weitere führungsfähige Fachbezeichnungen, Schwerpunktbezeichnungen und Zusatzbezeichnungen, oder sonstige Qualifikationen anzukündigen. Außerdem kann eine Angabe über die Sprechstunden erfolgen.
    - Zusätze über medizinisch-akademische Grade, ärztliche Titel, Privatwohnung und Kommunikationsverbindungen können angegeben werden. Nicht-medizinische akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung genannt werden.
    - Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen, die ihren Beruf in einer Gemeinschaftspraxis ausüben, müssen dies durch den Zusatz "Gemeinschaftspraxis" anzeigen. Therapeuten, die ihren Beruf in einer Therapeuten-Partnerschaft ausüben, haben dies mit dem Zusatz "Partnerschaft" anzukündigen.
      Bei Gemeinschaftspraxen oder Partnerschaften kann jeder der Partner*innen die Eintragungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen. Sie muss allerdings die übrigen Partner *innenjeweils mitbenennen.
      Für Praxen-Gemeinschaften, d.h. wirtschaftlich und hinsichtlich der Patientenbehandlung getrennte Praxen auf einer gemeinsamen Etage, gelten die hier genannten Regeln nicht.
34. **Weitere Zusätze sind nicht erlaubt.**

Art. 13 Praxis-Website

1. **Der Internetauftritt einer Praxis oder/und einer homöopathisch arbeitenden Therapeut*in folgt den − insbesondere in Artikeln 8 und 10 − dargestellten Regeln und beachtet darüber hinaus die Mediengesetze (siehe Handbuch-Kapitel 4).**

Art. 14 Anzeigen in Zeitungen und sonstigen periodischen Publikationen

1. Allgemeines

   In den letzten Jahren fand eine zunehmende Liberalisierung der Werbung für Heilpraktiker*innen und Ärzt*innen statt. Dabei wurde der Heilpraktiker*in weit reichende Möglichkeiten der Werbung eröffnet. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Werbung mit dem „Heilmittelwerbegesetz“ (HWG, siehe Anhang 4) sowie mit dem „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ (UWG, siehe Anhang 4) konform ist.

   In Anlehnung an das gelockerte ärztliche Berufsrecht ab 2002 braucht beispielsweise eine Zeitungsanzeige, in welcher die Heilpraktiker*in seine Leistungen anbietet, keinen Anlassbezug mehr. Entscheidend ist vielmehr die Übereinstimmung mit der Gesetzeslage. Beispielsweise darf der Text keine irreführenden Aussagen enthalten, z.B. Heilungsversprechen oder nicht belegbare Aussagen über die Wirkung der Arzneimittel und die Wirksamkeit der Therapie.

   Im Folgenden eine beispielhafte Aufzählung einiger Werbemöglichkeiten:

   - Tag der offenen Tür
   - Hinweis auf Zertifizierung der Praxis
   - Hinweise auf Ortstafeln, in kostenlos verteilten Stadtplänen oder über Bürgerinformationsstellen
   - Anzeigen in Print-Medien ohne Anlass
   - Sachliche Information in den Medien

- Geburtstags-Glückwünsche an Patient*innen.

2. Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens – HWG

   Bei Veröffentlichungen in Zeitungen und sonstigen Publikationen gelten für homöopathisch arbeitende Therapeut*innen die Einschränkungen nach dem Heilmittelwerbegesetz (HWG) und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).
   Die Werbung mit Krankengeschichten außerhalb von Fachkreisen ist nur noch dann verboten, wenn diese missbräuchlich, abstoßend, irreführend oder geeignet ist, zu falschen Selbstdiagnosen zu verleiten. Dennoch bleiben Krankengeschichten ein sensibler Aspekt in der Werbung, der entsprechend vorsichtig behandelt werden sollte. Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung des HWG am 26.10.2012 ist die bildliche Darstellung von Personen der vorgenannten Berufsgruppe nun erlaubt. Nur im Falle, dass diese Darstellung für Laien einen konkreten Gefährdungsbestand durch unsachliche Beeinflussung mit sich bringen würde, muss mit juristischen Folgen gerechnet werden.

3. Praxis- und Patientenbroschüren

   Unter Einhaltung der oben erwähnten Grundsätze (keine missbräuchlichen, abstoßenden oder irreführenden Aussagen) ist es der Heilpraktiker*in auch erlaubt, Broschüren außerhalb der Praxis, z.B. in Fitnessstudios, Bioläden, Reformhäusern, etc. auszulegen. Weiterhin ist der Versand an Zielgruppen, z.B. Sportvereine, zur Darstellung des Praxisangebotes grundsätzlich möglich.

Art. 15 Information unter homöopathisch arbeitende Therapeut*innen

1. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen dürfen andere Therapeut*innen über ihre Qualifikation und ihr Leistungsangebot informieren. Jede berufswidrig werbende Herausstellung der eigenen Tätigkeit oder der eigenen Qualifikation ist untersagt.**

Art. 16 Besondere Bezeichnungen

1. **Akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung verwendet werden. Ausländische akademische Grade müssen so geführt werden, dass die betreffende ausländische Hochschule, die zum Verleih eines entsprechenden Titels berechtigt sein muss, erkennbar ist. Therapeutische Zertifizierungen oder Qualifizierungen sind nach geltender Rechtslage ohne unmittelbare räumliche Verknüpfung mit der vorgeschriebenen Berufsbezeichnung „Heilpraktiker*in“ aufzuführen.**

Art. 17 Krankenbesuche

2. **Bei Krankenbesuchen wird jede Patient*in in ihrer Wohnung oder dem vorübergehenden Aufenthaltsort behandelt.**

3. **Patient*innen in Kliniken, Kurheimen, usw. werden nur mit vorherigem Einverständnis des zuständigen leitenden Arztes oder Heilpraktiker*in beraten, untersucht und behandelt.**

Art. 18 Homöopath*innen und Arzneimittel

Die Herstellung sowie der Verkauf von Arzneimitteln unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 19 Verordnung von Arzneimitteln, Provisionen, Rabatte

4. **Verbandszugehörigkeiten sollten auf Rezepten und Rechnungen u. a. durch Abdruck des Mitgliedsstempels kenntlich gemacht werden.**

5. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen dürfen sich für die Verordnung oder Empfehlung von Arzneimitteln, medizinischen Geräten, usw. keine Vergütung oder sonstige Vergünstigungen gewähren lassen.**

6. **Patient*innen dürfen ohne hinreichenden Grund nicht an bestimmte Apotheken verwiesen werden.**

Art. 20 Haftpflicht

7. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen sind verpflichtet, eine ausreichende Berufshaftpflicht abzuschließen. Der Abschluss einer Strafrechtsschutz-Versicherung wird empfohlen.**

8. **Falls ein Strafverfahren gegen eine homöopathisch arbeitende Therapeut*in eingeleitet wird, ebenso bei berufsbedingten Schadensersatzforderungen, sollte dieser den Verband im eigenen Interesse unverzüglich informieren und über den weiteren Fortgang auf dem Laufenden halten. Die erforderlichen Angaben sind dabei lückenlos und in aller Offenheit darzulegen.**

Art. 21 Meldepflicht

Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen haben sich nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Praxisaufnahme anzumelden, z.B.

- beim zuständigen Gesundheitsamt
- beim zuständigen Finanzamt
- bei der zuständigen Berufsgenossenschaft

Art. 22 Beschäftigung von Hilfskräften

Beschäftigen homöopathisch arbeitende Therapeut*innen in ihrer Praxis Angestellte (Sprechstundenhilfe, usw.), so haben sie die für Beschäftigungsverhältnisse geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Art. 23 Berufsinsignien

Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen erhalten vom Verband kostenlos einen Mitgliedsstempel, auf Wunsch auch in digitaler Version zum Selbstkostenpreis. Dieser bleibt Eigentum des ausgebenden Verbandes und muss bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückgegeben, bzw. digital vernichtet werden. Unberechtigter Besitz und Gebrauch werden gerichtlich verfolgt.

Art. 24 Berufsaufsicht

9. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen unterstellen sich im Interesse des Berufsstandes der Berufsaufsicht ihres Verbandes (Berufsorganisation).**

10. **Es liegt im eigenen Interesse der Therapeut*innen,**
    - vom Verband erbetene Auskünfte über ihre Praxistätigkeit wahrheitsgemäß zu erteilen;
    - den gewählten Vertretern seiner Berufsorganisation bzw. deren autorisierten Beauftragten zu ermöglichen, sich über ihre geordnete Berufstätigkeit an Ort und Stelle zu unterrichten;
    - notwendigen Anordnungen ihres Verbandes nachzukommen, wobei gegen Anordnungen, die nach Ansicht der Therapeut*innen ungerechtfertigt sind, entsprechend der Satzung des zuständigen Verbandes Einspruch erhoben werden kann;
    - bei Ausübung spezieller Behandlungsmethoden, die besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, im Bedarfsfalle einen geeigneten Befähigungsnachweis zu erbringen.

Art. 25 Prüfungen

1. **Die Bestätigung als Mitglied des Verbandes kann von einer kollegialen Prüfung abhängig gemacht werden.**

2. **Wenn aufgrund von Tatsachen erhebliche Zweifel am Wissen und an der Befähigung einer homöopathisch arbeitenden Therapeut*in entstehen, kann im Interesse des Standes vom**

Verband eine Überprüfung als notwendig erachtet werden. Wird einem Prüfungsverlangen nicht entsprochen, berechtigt dies den Verband zu satzungsgemäßen Maßnahmen.

3. **Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.**

4. **Prüfungen im Sinne dieser Berufsordnung sind nur solche, die für bereits behördlich zugelassene Therapeut*innen notwendig werden.**

5. **Prüfungsverfahren im Sinne dieser Berufsordnung können unabhängigen Stellen, wie derzeit der Stiftung Homöopathie-Zertifikat (SHZ), überantwortet werden.**

Art. 26 Standesdisziplin

11. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen als Mitglied eines Verbandes verpflichten sich zur Standesdisziplin. Therapeut*innen verhalten sich bei der Ausübung des Berufs und im Privatleben entsprechend der hohen sittlichen Aufgabe des Berufes und vermeiden alles, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.**

12. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen erweisen allen Kolleg*innen gegenüber Respekt. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen von Berufskollegen sind zu unterlassen.**

Art. 27 Patient*innen von Kolleg*innen

13. **In Fällen dringender Gefahr, in welchen die behandelnden Kolleg*innen vom Kranken oder dessen Angehörigen nicht erreicht werden, dürfen andere homöopathisch arbeitende Therapeut*innen die Übernahme der Behandlung nicht ablehnen. Sie sollen jedoch nur im zwingenden Fall von den bestehenden Behandlungsanordnungen abweichende Anweisungen geben. Haben sie dies getan, sollen sie die behandelnden Kolleg*innen unverzüglich nach Schweigepflicht-Entbindung durch die Patient*innen vollständig und korrekt informieren und ihm die Fortsetzung der Behandlung überlassen.**

14. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen übernehmen die Behandlung von Patient*innen anderer Kollegen nur dann, wenn die Patient*innen dies ausdrücklich wünschen.**

Art. 28 Sprechstundenberatung

Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen behandeln ihre Patient*innen eigenverantwortlich. Hilfskräfte sind nur, soweit notwendig, hinzuzuziehen. Art. 3 und 4 finden Anwendung.

Art. 29 Hinzuziehung einer zweiten Homöopath*in

15. **Sofern es vom Kranken oder dessen Angehörigen gewünscht wird, oder, wenn die behandelnde homöopathisch arbeitende Therapeut*in unter Zustimmung des Kranken oder der Angehörigen es befürwortet, kann gegebenenfalls eine zweite Therapeut*in zur gemeinsamen Behandlung und/oder Beratung hinzugezogen werden.**

16. **Die hinzugezogene homöopathisch arbeitende Therapeut*innen darf keine Schritte zur weiterführenden Behandlung unternehmen, es sei denn, die bisher behandelnde Therapeut*in und der Kranke oder seine Angehörigen wünschen weiterhin seine Tätigkeit.**

Art. 30 Vertrauliche Beratung

17. **Der Meinungsaustausch und die Beratung von mehreren einbezogenen homöopathisch arbeitenden Therapeut*innen müssen geheim bleiben und dürfen nicht in Gegenwart der Patient*innen stattfinden; auch dürfen die Angehörigen bei der Beratung nicht anwesend sein.**

18. **Das Ergebnis der gemeinsamen Beratung sollte in der Regel von der behandelnden Therapeut*in den Patient*innen mitgeteilt werden.**

Art. 31 Zuweisung gegen Entgelt

Es ist standeswidrig, wenn homöopathisch arbeitende Therapeut*innen sich untereinander Patient*innen gegen Entgelt zuweisen.

Art. 32 Vertretung

Jede homöopathisch arbeitende Therapeut*in sorgt bei vorübergehender oder langandauernder Verhinderung dafür, dass die notwendige Weiterbehandlung von Patient*innen in dringenden Krankheitsfällen sichergestellt ist.

Art. 33 Verstöße gegen die Berufsordnung und gegen berufsethische Grundsätze

19. **Verstöße gegen die Berufsordnung können im Wege eines satzungsgemäßen, vom Vorstand zu bestimmenden Verfahren, geahndet werden.**
20. **Vorher sollte jedoch immer der Versuch einer kollegialen Bereinigung durch die satzungsmäßig zuständigen Berufsvertreter vorgenommen werden.**
21. **In einem solchen Verfahren kann auch darüber entschieden werden, ob eine homöopathisch arbeitende Therapeut*in im Interesse des Standes aus dem Verband auszuschließen ist.**
22. **Die Bestimmungen des Heilpraktikergesetzes vom 17.2.1939 und der Durchführungsverordnungen, sowie anderer gesetzlicher Bestimmungen, werden hiervon nicht berührt.**
23. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen sind zum Handeln verpflichtet, wenn sie ethisch fragwürdiges Verhalten von Kolleg*innen erfahren.**
24. **Ein solcher Verdacht wird in einem ersten Schritt gegenüber den Kolleg*innen angesprochen.**
25. **In einem weiteren Schritt kann eine dritte Person hinzugezogen werden, die deren Vertrauen genießt, und in einem gemeinsamen Gespräch der Verdacht besprochen wird.**
26. **Führt diese Maßnahme nicht dazu, dass die Kolleg*in sein ethisch bedenkliches Verhalten einstellt, wird die Beschwerde der Ethik-Kommission des VKHD vorgelegt.**
27. **Patient*innen und Homöopathie-Schüler*innen haben jederzeit die Möglichkeit, beim Verdacht auf ethisch fragwürdiges Verhalten von Therapeut*innen, die Ethik-Kommission anzurufen oder anzuschreiben. Gegebenenfalls vermittelt die VKHD-Geschäftsstelle oder der Vorstand diesen Kontakt und leitet eingehende Beschwerden oder Anfragen unverzüglich weiter. Beschwerden von Kolleg*innen werden nach dem Ermessen der Kommission angenommen.**

Anhang 1: Ethik in Aus- und Weiterbildung

28. **Die Beziehung von Lehrenden oder Ausbildungsleitern zu Studierenden der Homöopathie ist von Achtung und Respekt, soweit möglich auch von partnerschaftlichem Geist geprägt. Grenzverletzungen und einseitigen Abhängigkeitsverhältnissen ist aktiv entgegenzuwirken.**

29. **Ausbildungsverträge, insbesondere Kündigungsfristen, orientieren sich am BGB, mit der Möglichkeit einer Kündigung zum Semesterende mit vierwöchiger Frist und beidseitiger Kündigungsmöglichkeit bei schwerwiegenden Gründen.**

30. **Rollenüberschneidungen in Behandlung und Ausbildung sollten möglichst vermieden werden.**

31. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen halten die Beziehung mit Personen, die von ihnen in Homöopathie aus- oder fortgebildet werden, frei von sexuellen Untertönen und Anspielungen.**

32. **Homöopathisch arbeitende Therapeut*innen verpflichten die Personen, die von ihnen in Homöopathie aus- und fortgebildet werden, auf die Einhaltung der Schweigepflicht und halten dies schriftlich fest.**

33. **Der Bereich Ethik ist ein integrierter Bestandteil der Ausbildung in Homöopathie.**

34. **Zu den Zielen der Aus- und Weiterbildung gehören die Pflege einer angemessenen Beziehung der Behandler*in zu ihren Patient*innen sowie ein Schutz vor Grenzverletzungen. Dazu gehören die inhaltliche Auseinandersetzung mit ethischen Fragen und Sensibilisierung dafür, das Üben von Selbstwahrnehmung sowie die Reflexion des eigenen Denkens, Fühlens und Handelns.**

35. **In der Lehrpraxis, bei Hospitation, Praktika und Fallsupervision kommen zusätzlich die für die Behandlung von Patient*innen relevanten ethischen Grundsätze der Berufsordnung des VKHD zum Tragen.**

Anhang 2: Richtlinien und Themenkatalog für den Ethik-Unterricht

36. **Ziel des Unterrichts ist es, die Wahrnehmungsfähigkeiten der Studierenden zu entwickeln und Handlungsweisen zu erlernen, die den Umgang mit schwierigen Situationen erleichtern. Mit eingeschlossen ist die Schulung der Selbstwahrnehmung, um sich selbst, wie auch Patient*innen, vor eigenen abträglichen Verhaltensmustern zu schützen.**

37. **Dozent*innen, die diesen Unterricht anbieten, sind im Bereich Gesprächsführung / Psychotherapie / Supervision / Psychologie / Erziehungswissenschaften qualifiziert.**

38. **Im Unterricht erfolgen ein Kennenlernen und eine Auseinandersetzung mit ethischen Aspekten der Berufsordnung des VKHD.**

39. **Inhalt und Gegenstand des Unterrichts ist ebenso − mit Bezug auf unterschiedliche Behandlungssituationen − die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit folgenden Themen:**
    - Theorie und Praxis ethisch angemessenen Verhaltens in der Beziehung zu Patient*innen
    - Abgrenzung und Nähe in der Beziehung zu Patient*innen
    - Praktische Möglichkeiten des Selbstschutzes
    - Praktischer Umgang mit Grenzverletzungen
    - Umgang mit Sympathie und Antipathie, mit eigenen Emotionen und denen der Patient*innen
    - Umgang mit dem in der Beziehung zu Patient*innen objektiv gegebenen oder subjektiv erlebten Machtgefälle
    - Umgang mit Tabuthemen, wie bspw. Sexualität, Gewalt, Sucht oder Tod

- Umgang mit eigenen Einstellungen und Wertesystemen und denen der Patient*innen
- Umgang mit Erwartungshaltungen der Patient*innen
- Umgang mit Konflikten und schwierigen Behandlungssituationen
- Umgang mit Übertragungen und Gegenübertragungen
- Praktische Übungen zu Fremd- und Selbstwahrnehmung sowie zum Umgang mit besonderen Situationen
- Gestaltung des Therapieverlaufs: Beginn, Begleitung, Ende.

Anhang 3: Patientenschutz, Mediation und Beschwerdeverfahren – Aufgaben der gemeinsamen Schlichtungs- und Ethik-Kommission

1. Ethik-Beauftragte*r, Schlichtungs- und Ethik-Kommission, Patientenfürsprecher*in

1.1 Das jeweils zuständige Organ jeder beteiligten Homöopathie-Organisation (derzeit VKHD, SHZ, QBKHD und HOG) beruft in zweijährigem Turnus ein oder zwei Ethik-Beauftragte. Eine wiederholte Berufung ist möglich. Eine begründete Abberufung durch die jeweils beauftragende Organisation ist möglich.

1.2 Die Ethik-Beauftragten der beteiligten Homöopathie-Organisationen bilden eine Schlichtungs- und Ethik-Kommission, im Folgenden auch „Kommission“ genannt, die sich ihre eigene Geschäftsordnung geben kann.

1.3 Die Aufgaben der Ethik-Beauftragten resultieren gleichermaßen aus der Beauftragung durch die jeweils delegierende Organisation, wie auch aus den Aufgaben der gemeinsamen Kommission. Die Ethik-Beauftragten erfüllen ihre Aufgaben in der den jeweiligen Vorgängen angemessenen Abstimmung untereinander wie auch in Abstimmung mit der beauftragenden Organisation.

1.4 Die zuständigen Gremien der beteiligten Organisationen können, nach entsprechendem Austausch untereinander und mit der Schlichtungs- und Ethik-Kommission, eine gemeinsame Patientenfürsprecher*in berufen.

1.5 Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz, Schweigepflicht-Entbindungen und grundsätzlicher Auftrag werden durch geeignete Vereinbarungen sichergestellt.

1.6 Die Schlichtungs- und Ethik-Kommission ist ein beauftragtes Organ und keine rechtsfähige Körperschaft. Ihre Entscheidungen und Arbeitsergebnisse verstehen sich als starke Empfehlung an die tragenden Organisationen. Sie werden auf vereins- bzw. stiftungsrechtlicher Ebene erst durch Letztere und in deren Verantwortung umgesetzt.

2. Zu den Aufgaben der Schlichtungs- und Ethik-Kommission gehören:

2.1 Förderung und Pflege einer Kultur der ethischen Reflexion und Achtsamkeit,

2.2 Förderung guter Beratung und Patientenführung und guter Vorgehensweisen bei ethisch sensiblen Sachverhalten in den Homöopathie-Praxen,

2.3 Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Vorschlägen, Konzepten und Vorgehensweisen im Bereich beruflicher Ethik, einschließlich Ethik-Unterricht an Homöopathie-Schulen, Mediationsangeboten und Patientenschutz,

2.4 Verbesserung des Patientenschutzes durch niedrigschwelligen Zugang zu Beratungsangeboten und Beschwerdeverfahren,

2.5 Bereitstellung eines Mediations- und Schlichtungsangebotes für Patient*innen (primär solchen, die bei Mitgliedern/Zertifizierten/Qualifizierten der tragenden Organisationen in Behandlung sind) sowie auch für Schüler*innen, Dozent*innen, praktizierende Homöopath*innen und Mitarbeitende der tragenden Organisationen,

2.6 sachgemäße Durchführung formeller Beschwerdeverfahren, in der – dem Einzelfall angemessenen – Zusammenarbeit mit der Patientenfürsprecher*in sowie den beteiligten Organisationen, bis hin zur Empfehlung möglicher Sanktionen,

2.7 bei Bedarf, und abgestimmt mit den tragenden Organisationen, auch öffentliche Stellungnahmen zu ethisch brisanten Vorfällen in unserem beruflichen Umfeld,

2.8 regelmäßiger Erfahrungsaustausch zu ethisch sensiblen Beratungen, auch mit anderen Stellen der beteiligten Organisationen, sachbezogene Kommunikation mit Letzteren sowie die Evaluation der eigenen Arbeit und die Erstellung jährlicher interner Berichte,

2.9 Einbezug weiterer Fachkompetenz und Expertise bei Bedarf, in Abstimmung mit den tragenden Organisationen,

2.10 sachbezogener Austausch mit anderen Organisationen und ähnlichen Gremien.

3. Die Patientenfürsprecher*in

3.1 Die tragenden Organisationen — oder auch einige derselben — können optional eine*n gemeinsame Patientenfürsprecher*in berufen.

3.2 Die Patientenfürsprecher*in versteht sich als niedrigschwellige Ansprechpartner*in und Vermittler*in für Anliegen von Patient*innen. Sie arbeitet ehrenamtlich und unabhängig.

3.3 Die Patientenfürsprecher*in ist ständiges Mitglied der Kommission mit gleichen Rechten und Pflichten, ist jedoch inhaltlich nicht an Weisungen der beteiligten Organisationen gebunden.

3.4 Der Auftrag der Patientenfürsprecher*in wird mit entsprechenden Vereinbarungen sichergestellt.

4. Mediation, Schlichtung und Beschwerdeverfahren

4.1 Die Tätigkeit der Ethik-Beauftragten, wie auch der Kommission, berücksichtigt die Patientenrechte und alle relevanten gesetzlichen Belange, insbesondere der Aufklärung, der Verschwiegenheit, des Patienten- und Persönlichkeitsschutzes sowie des Datenschutzes. Interner Maßstab ist die Ethik-Richtlinie der jeweiligen Organisation(en).

4.2 In einfachen Fällen, sowie im ersten Schritt, bemüht sich die jeweils aufgesuchte Ansprechpartner*in um eine wertschätzende und wertungsfreie, empathische, aber mit gebotener Neutralität durchgeführte direkte Beratung, Klärung der Sachverhalte und gegebenenfalls Konfliktlösung. Alle, auch „einfache“ Beratungen, werden in den wesentlichen Punkten angemessen dokumentiert. Die Kommission wird informiert.

4.3 Die Einstufung von Verdachtsfällen oder Verstößen als „einfach“ (hier: direkte Beratung und Information darüber reichen aus) oder „schwerwiegend“ (hier: die Kommission will darüber beraten) sowie die Wahl geeigneter Mittel und Wege obliegen der Kommission.

4.4 Bei Bedarf, insbesondere bei schwerwiegenden Vorfällen oder Verdacht auf solche, werden weitere Kolleg*innen oder auch die gesamte Kommission (einschließlich Patientenfürsprecher*in, wenn vorhanden) unterstützend hinzugezogen. Darüber hinaus kann die Kommission auch eine Mediation oder/und Schlichtung anbieten oder vermitteln.

4.5 Bei vermuteten Verstößen gegen die Ethik-Richtlinien werden Betroffene auch über die Möglichkeit und die Anforderungen eines Beschwerdeverfahrens aufgeklärt. Ebenso kann auf mögliche Rechtsberatung und ggf. zivilrechtliche Schritte hingewiesen werden. Sind Dritte gefährdet, oder besteht bzw. droht sonstiger Schaden, kann bspw. auch die Polizei verständigt oder Anzeige erstattet werden.

4.6 Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren sind:
(a) die Mitgliedschaft oder Zertifizierung/Qualifizierung der Homöopath*in, gegen die

ein Vorwurf erhoben wird, in einer der tragenden Organisationen,
(b) eine schriftlich ausformulierte Beschwerde sowie das Einverständnisses der Beschwerdeführer*in, dass die Homöopath/*n, gegen die Beschwerde geführt wird, hierüber in Kenntnis gesetzt wird,
(c) eine zweckbezogene Schweigepflicht-Entbindung durch die Beschwerdeführer*in, die darüber hinaus den Einbezug der Kommission und weiterer am Verfahren Beteiligter erlaubt.

4.7 Insbesondere bei Vermutung schwerwiegender Verstöße, Vorfälle oder Missstände, kann die Kommission auch von sich aus und ohne Initiative einer Beschwerdeführer*in tätig werden und gegebenenfalls auch selbst ein Beschwerdeverfahren auslösen. Für Letzteres muss eine der Ethik-Beauftragten — oder die Patientenfürsprecher*in — nach ersten Ermittlungen der Sachverhalte, eine schriftliche Beschwerde vorbringen, die nach den gleichen Kriterien und auf die gleiche Art und Weise behandelt wird.

4.8 Ohne die vorgenannten Voraussetzungen sind bei Beschwerden zunächst nur zurückhaltende und eingeschränkte Beratungen sowie datenschutzkonform archivierte Aktenvermerke möglich. Im Falle wiederholter Aktenvermerke können die Ethik-Beauftragten über angemessene und mögliche Schritte beraten.

4.9 Liegt eine Beschwerde vor und die genannten Voraussetzungen sind erfüllt, werden alle Ethik-Beauftragten informiert und die Kommission wird tätig. Die Homöopath*in, gegen die Beschwerde geführt wird, wird umgehend schriftlich über die vorliegende Beschwerde informiert. Damit ist das Beschwerdeverfahren formell eröffnet.

4.10 Die Homöopath*in, gegen die Beschwerde geführt wird, ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach postalischer oder elektronischer Zustellung der schriftlichen Mitteilung der Kommission, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.

4.11 Die Kommission kann eine mündliche Beratung der Beschwerde, mit dem Angebot der Aussprache der Beschuldigten, anberaumen.

4.12 Stellt die Kommission fest, dass eine Homöopath*in gegen die Ethik-Richtlinien verstoßen hat, wird diese grundsätzlich zunächst verwarnt. Jeder weitere Verstoß gegen die Ethik-Richtlinien, kann die Empfehlung vereins- und stiftungsrechtlicher Sanktionen (wie bspw. Verbandsausschluss oder Aberkennung des Zertifikats (auch Qualifizierung / Akkreditierung) zur Folge haben.

4.13 In besonders schweren Fällen ist die Empfehlung vereins- und stiftungsrechtlicher Sanktionen mit sofortiger Wirkung möglich.

4.14 Die Kosten eines Beschwerdeverfahrens können im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ethik-Richtlinien (s. 4.3) ganz oder teilweise der betreffenden Homöopath*in auferlegt werden.

4.15 Durch Mediation und Schlichtung entstehende Kosten werden, wenn es sich um einen Konflikt unter Homöopath*innen handelt, in der Regel von beiden Konfliktparteien getragen. Eine Kostenübernahme durch beteiligte und betroffene Organisationen kann insbesondere dann vereinbart werden, wenn die Mediation im Interesse derselben, im Interesse der Homöopathie oder im Interesse Dritter liegt und ggf. mit gemeinnützigen Zwecken vereinbar ist. Bei Konflikten mit oder Beschwerden von Patient*innen werden die Kosten von der Organisation getragen, in der die beklagte Homöopath*in Mitglied oder qualifiziert/zertifiziert ist.

Anhang 4: Gesetzliche Beschränkungen in der Werbung

Die für uns wichtigsten Gesetzestexte sind das „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ (UWG) und das „Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens“ (HWG). In beiden Gesetzen gab es während der letzten Jahre einige Änderungen. Die letzte Neufassung des UWG stammt vom 03.03.2010, die letzte Neufassung des HWG trat am 26.10.2012 in Kraft. Vor allem die Liberalisierung des HWG eröffnet der Heilpraktiker*in neue Möglichkeiten der Werbung. Einzelheiten dazu finden Sie in den Art. 8 – 14, untenstehend sowie im VKHD-Handbuch Kapitel 4.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Auszüge

Vom 3. Juli 2004, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1414

§ 1 – Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucher*innen sowie der sonstigen Marktteilnehmer*innen vor unlauterem Wettbewerb. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

§ 3 – Verbot unlauteren Wettbewerbs

(1) Unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber*innen, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer*innen nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, sind unzulässig.

§ 5 – Irreführende Werbung

(2) Unlauter im Sinne von § 3 handelt, wer irreführend wirbt.

§ 7 – Unzumutbare Belästigungen

(3) Unlauter im Sinne von § 3 handelt, wer eine Marktteilnehmer*in in unzumutbarer Weise belästigt.

Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (HWG), Auszüge

Heilmittelwerbegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) geändert wurde.

§ 1 – [Anwendungsbereich]

(4) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Werbung für

- Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes,
- Medizinprodukte im Sinne des § 3 des Medizinproduktegesetzes,
- andere Mittel, Verfahren, Behandlungen und Gegenstände, soweit sich die Werbeaussage auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bei Mensch oder Tier bezieht, sowie operative plastisch-chirurgische Eingriffe, soweit sich die Werbeaussage auf die Veränderung des menschlichen Körpers ohne medizinische Notwendigkeit bezieht.

Andere Mittel im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind kosmetische Mittel im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches. Gegenstände im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind auch Gegenstände zur Körperpflege im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

Eine Werbung im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Ankündigen oder Anbieten von Werbeaussagen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Werbung für Gegenstände zur Verhütung von Unfallschäden.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf den Schriftwechsel und die Unterlagen, die nicht Werbezwecken dienen und die zur Beantwortung einer konkreten Anfrage zu einem bestimmten Arzneimittel erforderlich sind.

Das Gesetz findet ferner keine Anwendung beim elektronischen Handel mit Arzneimitteln auf das Bestellformular und die dort aufgeführten Angaben, soweit diese für eine ordnungsgemäße Bestellung notwendig sind.

Für Heilpraktiker*innen nicht relevant

Für Heilpraktiker*innen nicht relevant

§ 2 – [Fachkreise]

Fachkreise im Sinne dieses Gesetzes sind Angehörige der Heilberufe oder des Heilgewerbes, Einrichtungen, die der Gesundheit von Mensch oder Tier dienen, oder sonstige Personen, soweit sie mit Arzneimitteln, Medizinprodukten, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln erlaubterweise Handel treiben oder sie in Ausübung ihres Berufes anwenden.

§ 3 – [Irreführung]

Unzulässig ist eine irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

(5) wenn Arzneimitteln, Medizinprodukten, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beigelegt werden, die sie nicht haben,

(6) wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass

a) ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann,
b) bei bestimmungsgemäßem oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten,
c) die Werbung nicht zu Zwecken des Wettbewerbs veranstaltet wird,

(3) wenn unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben

d) über die Zusammensetzung oder Beschaffenheit von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Gegenständen oder anderen Mitteln oder über die Art und Weise der Verfahren oder Behandlungen oder
e) über die Person, Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Herstellers, Erfinders oder der für sie tätigen oder tätig gewesenen Personen, gemacht werden.

§ 9 – [Fernbehandlung]

Unzulässig ist eine Werbung für die Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung).

§ 11 – [Werbung außerhalb der Fachkreise]

(7) Außerhalb von Fachkreisen darf für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden

1. (weggefallen)
2. mit Angaben oder Darstellungen, die sich auf eine Empfehlung von Wissenschaftlern, von im Gesundheitswesen tätigen Personen, von im Bereich der Tiergesundheit tätigen Personen oder anderen Personen, die auf Grund ihrer Bekanntheit zum Arzneimittelverbrauch anregen können, beziehen,
3. mit der Wiedergabe von Krankengeschichten sowie mit Hinweisen darauf, wenn diese in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise erfolgt oder durch eine ausführliche Beschreibung oder Darstellung zu einer falschen Selbstdiagnose verleiten kann,
4. (weggefallen)
5. mit einer bildlichen Darstellung, die in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise Veränderungen des menschlichen Körpers auf Grund von Krankheiten oder Schädigungen oder die Wirkung eines Arzneimittels im menschlichen Körper oder in Körperteilen verwendet,
6. (weggefallen)
7. mit Werbeaussagen, die nahelegen, dass die Gesundheit durch die Nichtverwendung des Arzneimittels beeinträchtigt oder durch die Verwendung verbessert werden könnte,

8. durch Werbevorträge, mit denen ein Feilbieten oder eine Entgegennahme von Anschriften verbunden ist,
9. mit Veröffentlichungen, deren Werbezweck missverständlich oder nicht deutlich erkennbar ist,
10. (weggefallen)
11. mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, oder mit Hinweisen auf solche Äußerungen, wenn diese in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise erfolgen,
12. mit Werbemaßnahmen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Kinder unter 14 Jahren richten,
13. mit Preisausschreiben, Verlosungen oder anderen Verfahren, deren Ergebnis vom Zufall abhängig ist, sofern diese Maßnahmen oder Verfahren einer unzweckmäßigen oder übermäßigen Verwendung von Arzneimitteln Vorschub leisten,
14. durch die Abgabe von Arzneimitteln, deren Muster oder Proben oder durch Gutscheine dafür,
15. durch die nicht verlangte Abgabe von Mustern oder Proben von anderen Mitteln oder Gegenständen oder durch Gutscheine dafür.

(2) Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel zur Anwendung bei Menschen nicht mit Angaben geworben werden, die nahe legen, dass die Wirkung des Arzneimittels einem anderen Arzneimittel oder einer anderen Behandlung entspricht oder überlegen ist.

§ 12 – [Werbeverbot bei bestimmten Krankheiten]

(1) Die Werbung für Arzneimittel oder Medizinprodukte außerhalb der Fachkreise darf sich nicht auf die Erkennung, Verhütung, Beseitigung oder Linderung der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Krankheiten oder Leiden beim Menschen oder Tier beziehen. Abschnitt A Nr. 2 bis 7 der Anlage findet keine Anwendung auf die Werbung für Medizinprodukte.

(2) Die Werbung für andere Mittel, Verfahren, Behandlungen oder Gegenstände außerhalb der Fachkreise darf sich nicht auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung dieser Krankheiten oder Leiden beziehen. Dies gilt nicht für die Werbung für Verfahren oder Behandlungen in Heilbädern, Kurorten und Kuranstalten.

Anlage zu § 12:

Krankheiten und Leiden, auf die sich die Werbung gemäß § 12 nicht beziehen darf:

A. Krankheiten und Leiden beim Menschen
1. Nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) meldepflichtige Krankheiten oder durch meldepflichtige Krankheitserreger verursachte Infektionen,
2. bösartige Neubildungen,
3. Suchtkrankheiten, ausgenommen Nikotinabhängigkeit,
4. krankhafte Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts.

B. Krankheiten und Leiden beim Tier
1. Nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen und der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in ihrer jeweils geltenden Fassung anzeige- oder meldepflichtige Seuchen oder Krankheiten,
2. bösartige Neubildungen,
3. bakterielle Eutererkrankungen bei Kühen, Ziegen und Schafen,
4. Kolik bei Pferden und Rindern.

§ 14 [Strafvorschrift]

Wer dem Verbot der irreführenden Werbung (§ 3) zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 15 [Ordnungswidrigkeiten]

(8) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

6. entgegen § 9 für eine Fernbehandlung wirbt,
8. auf eine durch § 11 verbotene Weise außerhalb der Fachkreise wirbt,
9. entgegen § 12 eine Werbung betreibt, die sich auf die in der Anlage zu § 12 aufgeführten Krankheiten oder Leiden bezieht.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer fahrlässig dem Verbot der irreführenden Werbung (§ 3) zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 17 [Anwendung anderer Gesetze]

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bleibt unberührt.

Quellen

Folgende Werke wurden beim Erstellen der VKHD-Berufsordnung mit integrierten Ethik-Richtlinien mit herangezogen:

- Berufsordnung des VKHD, Vorversion
- Vorhergehende Ethik-Papiere des VKHD
- Code of Ethics des ECCH (European Central Council of Homeopaths)
- Ethik-Richtlinien, verabschiedet von den Frankfurter Qualitätskonferenzen, beruhend auf den Ethik-Richtlinien von Lachesis e.V.
- BOH der Mitglieder der Kooperation Deutscher Heilpraktiker-Verbände e.V.
- Berufsordnungen und Ethik-Richtlinien der Heilpraktiker-Verbände im DDH
- Ethik-Richtlinien des VKH, Verband klassischer Homöopathen (Schweiz)
- Vorschläge aus der Mitgliedschaft des VKHD
- Heilpraktiker und Recht, Dr. jur. Frank A. Stebner, 3. Überarbeitete Auflage 2010
- Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilmittelwesens. Neugefasst durch Bek. v. 19.10.1994 I 3068; zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 19.10.2012 I 2192

Aufnahmeantrag ab _____

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft gemäß § 5 der Satzung in der Fassung vom April 2023 im

Verband klassischer Homöopathen Deutschlands e.V. (VKHD)

als O **ordentliches Mitglied (OM)**

O **ermäßigtes ordentliches Mitglied (EM) – im 1.-4. Praxisjahr (auf Antrag)**

O **außerordentliches Mitglied (AM) – ohne Praxis**

Jahresbeitrag

O	**OM**	O **252,00 €**	
O	**EM2 – im 3./4. Praxisjahr** (auf Antrag)	O **204,00 €**	O Praxis erst seit ____/____/___
O	**EM1 – im 1./2. Praxisjahr**	O **144,00 €**	O Praxis erst seit ____/____/___*
O	**AM – ohne Praxis**	O **108,00 €**	O keine Praxis/in Ausbildung*
			O HP-Anwärter*in
			O Auslandsaufenthalt

* Ich verpflichte mich, die Beendigung meiner Ausbildung/ die Aufnahme der Praxistätigkeit/ den Ablauf der zweijährigen Praxiszeit unaufgefordert mitzuteilen.

Die Beitragspflicht beginnt im Monat des Eintritts. Im Eintrittsjahr wird der Beitrag monatlich anteilig berechnet. In den Folgejahren wird er bei Überweisung im Januar, bei Bankeinzug erst im April fällig.

Wenn die Mitgliedschaft nicht gekündigt wird, geht die außerordentliche Mitgliedschaft mit Aufnahme der Praxistätigkeit automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Damit ist dann auch automatisch der entsprechende Beitrag für ordentliche Mitglieder zu entrichten. Sie können jedoch einen Antrag auf einen ermäßigten Beitrag für das erste und zweite Praxisjahr stellen. In diesem Fall tritt nach Ablauf des 2. Praxisjahres automatisch die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ein. Damit ist die Verpflichtung verbunden, ab diesem Zeitpunkt den vollen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, es sei denn, Sie beantragen für weitere 2 Jahre eine ermäßigte Mitgliedschaft.

Die Voraussetzungen für eine Kündigung der Mitgliedschaft im VKHDS ergeben sich aus § 7 der Verbandssatzung (Austritt).

Praxisadresse

Straße _____ PLZ, Ort _____

Telefon _____ Web _____

Bundesland _____ E-Mail _____

Privatadresse

Name _____ Vorname _____

Straße _____ PLZ, Ort _____

Telefon _____ Fax _____

Geburtsdatum _____ E-Mail _____

Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde seit _____ **(Bitte Kopie beilegen!)**

Ausbildung in Klassischer Homöopathie seit/bei (Schule, Kurse, etc.), ggfs. separates Blatt beilegen:

_____

_____

Um realistisch einschätzen zu können, wie die Arbeitsbedingungen unserer Mitglieder sind und um eine angemessene Vertretung zu gewährleisten, bitten wir Sie zusätzlich um folgende Angaben:

- Bereits bestehende ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaften in:

  Heilpraktiker-Verbänden: _____

  Homöopathie-Vereinen: _____

- Praxis seit: _____/_____/_____

- Ausübung der klassischen Homöopathie seit: _____

- Berufsausübung in O Teilerwerb O Vollerwerb
  O weitere berufliche Tätigkeit als _____

- Wenden Sie außer der Homöopathie noch andere Behandlungsmethoden an?

  Wenn ja, welche? _____

  Verhältnis in %: klassische Homöopathie _____% andere Methoden _____ %

- Ich bin noch in der Heilpraktikerausbildung und habe mich noch nicht für eine Behandlungsmethode entschieden O

  möchte voraussichtlich folgende Therapien anwenden _____

- Frühere Berufe: _____

*Ich erkläre hiermit mein Einverständnis, dass **meine Daten** im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Mitgliedschaft und entsprechend den Vorgaben der anliegenden Datenschutzerklärung des VKHD erhoben sowie elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Einer Weitergabe meiner Kontaktdaten an interessierte Stellen aus dem homöopathischen Bereich sowie der Veröffentlichung auf der Therapeutenliste des VKHD stimme ich hiermit zu.*

*Die **Satzung** in der Fassung vom April 2023, die **Datenschutzerklärung** sowie die **Berufsordnung** mit integrierten Ethik-Richtlinien des VKHD in der Fassung vom September 2022 erkenne ich an.*

***Vereinsinsignien** wie Verbandslogo oder -stempel werde ich nur zum Ausweisen der Mitgliedschaft oder zu den vom VKHD ausdrücklich freigegebenen Zwecken verwenden. Der urheberrechtliche Schutz ist mir bekannt.*

Außerdem erkläre ich hiermit, in meiner Praxis, spätestens ab dem 2. Praxisjahr, überwiegend die klassische Homöopathie nach den Regeln Samuel Hahnemanns auszuüben oder die Mitgliedschaft zu kündigen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift und ggfs. Stempel

Antrag bitte einsenden an die Geschäftsstelle des

VKHD e.V. • Frauengraben 24 • 89073 Ulm • Tel. 0731-407722-0 • info@vkhd.de

Bitte helfen Sie uns, Zeit und Kosten zu sparen durch Überlassung dieses

SEPA-Lastschriftmandats

für wiederkehrende Zahlungen

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers:

Verband klassischer Homöopathen Deutschlands e.V.
Frauengraben 24
89073 Ulm

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE59B9700000586242

Mandatsreferenz: _____
(wird von der VKHD-Geschäftsstelle ausgefüllt)

Hiermit ermächtige ich den Verband klassischer Homöopathen Deutschlands e.V. (VKHD), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VKHD e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Dafür anfallende Bankgebühren gehen zu meinen Lasten.
Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

DIESES SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT GILT FÜR DIE MITGLIEDSCHAFT VON:

_____
VORNAME UND NAME **MITGLIED**

_____
Vorname und Name **Kontoinhaber*in**, falls nicht identisch

_____
Straße

_____
PLZ und Ort

_____
Kreditinstitut (Name)

BIC: __ __ __ __ __ __ __ __ | __ __ __

IBAN: DE __ __ | __ __ __ __ | __ __ __ __ | __ __ __ __ | __ __ __ __ | __ __

(Bitte deutlich und in Druckbuchstaben schreiben)

_____ _____
Ort/Datum Stempel/Unterschrift

Datenschutzerklärung VKHD-Mitgliedschaft

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verband klassischer Homöopathen Deutschlands e.V.

2. Welche Daten werden genutzt?

Wir erheben und speichern ausschließlich Daten, die zur Abrechnung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft notwendig sind. Dazu gehören: Adresse und Kontaktdaten, Geburtsdatum, Bankverbindung, Therapie- und Diagnoseverfahren, Informationen zu Berufsausbildung und Berufsstand.

3. Zu welchem Zweck werden die Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Verwaltung der Mitgliedschaft.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Webhoster, Webagentur, Lettershop für Aussendungen, Newsletter-Anbieter für den Versand unseres Newsletters. Über die aktuellen externen Anbieter*innen / Dienstleister*innen, mit denen wir jeweils einen Auftragsverarbeitungsvertrag zum Datenschutz abgeschlossen haben, geben wir Ihnen gerne auf Nachfrage Auskunft.

5. Übermittlung der Daten an ein Drittland

Die Übermittlung der Daten in Drittländer findet nicht statt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre Mitgliedsdaten solange wir rechtlich dazu verpflichtet sind. Das Steuerrecht schreibt uns eine Aufbewahrung Ihrer Rechnungen von 10 Jahren vor. Nicht benötigte Daten werden regelmäßig gelöscht.

7. Welche Datenschutzrechte und Widerrufrechte bestehen für Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. §19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

8. Bereitstellung Ihrer Daten

Mit Ihrer Unterschrift verpflichten Sie sich, die zu Abrechnung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft benötigten Daten bereitzustellen. Ohne diese Daten werden wir in der Regel Ihren Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen müssen.

9. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Verfahren wie automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling finden bei uns direkt nicht statt.